

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/10040, 17/10252 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht**

#### **A. Problem**

Die mit dem Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundestagsdrucksachen 14/7033 und 14/7088 (Gesetzentwurf der Bundesregierung) sowie 14/8389 (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses), BGBl. I 2002 Nr. 25, 25. April 2002, S. 1310) im Jahr 2002 neu aufgestellte deutsche Finanzaufsicht muss weiter gestärkt und an europäische Entwicklungen angepasst werden. Insbesondere sind hierzu eine Verbesserung der Aufsichtsstruktur, eine Veränderung der Bezahlungsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und eine stärkere Berücksichtigung von Verbraucherschutzfragen notwendig.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf strebt zur Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzstabilität die Errichtung eines Ausschusses für Finanzstabilität an, dem Vertreter der Deutschen Bundesbank, des Bundesministeriums der Finanzen, der BaFin sowie – ohne Stimmrecht – ein Vertreter der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) angehören sollen. Die Deutsche Bundesbank soll aufgrund ihrer makroökonomischen und Finanzmarkt-Expertise den Auftrag erhalten, zur Wahrung der Finanzstabilität beizutragen, indem sie insbesondere laufend die für die Finanzstabilität maßgeblichen Sachverhalte analysiert, um Gefahren für die Finanzstabilität zu identifizieren und gegebenenfalls Vorschläge zu Warnungen vor diesen Gefahren bzw. zu Empfehlungen von Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu erarbeiten. Der Ausschuss für Finanzstabilität soll auf dieser Grundlage die Finanzstabilität erörtern und ggf. Warnungen und Empfehlungen für Gegenmaßnahmen aussprechen. Die für die Analyse notwendigen Informationen soll die Deutsche Bundesbank von der BaFin erhalten. Soweit die für die Analyse notwendigen Informationen bei der BaFin nicht vorliegen, soll die Deutsche Bundesbank Wirtschafts- und Handelsdaten bei finanziellen Kapitalgesellschaften anfordern können. Eine Konkretisierung der Einzelheiten und der Art der zu erhebenden Daten soll im Wege einer vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassenden Rechtsverordnung erfolgen.

Die bewährte Zusammenarbeit der BaFin und der Deutschen Bundesbank bei der laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute soll

beibehalten werden. Um aber auch bei schwierigen Aufsichtsfragen im Rahmen der laufenden Überwachung stets eine einheitliche Sichtweise erreichen zu können, strebt der Gesetzentwurf zudem an, einen Mechanismus zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten von erheblicher Bedeutung zwischen BaFin und Deutscher Bundesbank im Rahmen der laufenden Überwachung gesetzlich zu regeln.

Aufgrund der ständig wachsenden Anforderungen an die Finanzaufsicht und die dadurch steigenden Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Mitarbeiter der BaFin sowie den gleichzeitig bestehenden erheblichen Wettbewerb im Finanzsektor um qualifizierte Mitarbeiter strebt der Gesetzentwurf außerdem die Erweiterung der Möglichkeiten zur Gewährung eines Personalgewinnungszuschlags und die Schaffung einer Stellenzulage für die Beschäftigten der BaFin an, um so die von den Beschäftigten wahrgenommenen herausgehobenen Funktionen zu honorieren und das notwendige Personal gewinnen zu können.

Ferner sollen mit der Errichtung eines Verbraucherbeirats und der Regelung eines Beschwerdeverfahrens für Verbraucher und andere Kunden beaufsichtigter Unternehmen sowie für Verbraucherschutzorganisationen Verbraucherfragen stärker in die Aufsichtstätigkeit einbezogen werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage für die Umlage der BaFin,
- Schaffung einer Möglichkeit für den Ausschuss für Finanzstabilität, die Behörden der Länder bei identifizierten Gefahren zu aktivem Handeln entsprechend einer Empfehlung des Ausschusses zu bewegen,
- Schaffung einer nationalen Regelung über die Zusammenarbeit des Ausschusses für Finanzstabilität mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Regelungen zur Stellenzulage für Beamte entstehen der BaFin Kosten in Höhe von 3,957 Mio. Euro. Sofern die Stellenzulage auch Tarifbeschäftigten gewährt wird, entstehen weitere Kosten in Höhe von 320 000 Euro. Diese Mehrausgaben werden von den beaufsichtigten Instituten via Umlagen und Gebühren getragen.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei Bürgern führen.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Gesetzentwurf enthält als Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft eine Informationspflicht, die zu Kosten von 90 000 Euro führt.

Aus der Möglichkeit der Deutschen Bundesbank, Daten bei den Instituten anzufordern, können sich weitere Kosten für die Wirtschaft ergeben, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Inwieweit von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, ist derzeit nicht absehbar, da die Deutsche Bundesbank primär auf bei ihr oder der BaFin vorliegende Daten zurückgreifen soll.

In der vom Ausschuss empfohlenen Fassung werden auf Antrag der Institute bestimmte Posten aus der Umlageberechnung für den Aufsichtsbereich Wertpapierhandel ausgenommen. Der Wirtschaft entstehen dadurch Kosten aus Informationspflichten nach § 16j Absatz 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) (vgl. Beschlussempfehlung Nummer 3, Artikel 2a – neu –, Weitere Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, Nummer 3) von 98 000 Euro und ein einmaliger Aufwand zur IT-Umstellung von 115 000 Euro (berechnet nach standardisierten Modellen). Der Mehraufwand ist verhältnismäßig gering und die Ersparnis aus diesen Anträgen liegt um ein Vielfaches über diesem Mehraufwand.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die im Finanzstabilitätsgesetz (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs) vorgesehenen Aufgaben der Deutschen Bundesbank entstehen dieser Kosten in Höhe von ca. 2,2 Mio. Euro. Weiter wird mit dem Finanzstabilitätsgesetz ein Ausschuss für Finanzstabilität errichtet, der den bisher bestehenden Ständigen Ausschuss für Finanzmarktstabilität ablöst und einen erweiterten Aufgabenbereich erhält. Die (Personal-)Ausgaben für das Sekretariat des Ausschusses für Finanzstabilität belaufen sich auf ca. 160 000 Euro, die im Bundesministerium der Finanzen anfallen. Mehrbedarf an Sach- und Personalausgaben im Einzelplan 08 soll finanziell und stellenmäßig in diesem Einzelplan ausgeglichen werden.

Im Übrigen entsteht der BaFin durch zwei weitere Änderungen im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ein Aufwand von ca. 157 000 Euro. Diese Kosten werden von den beaufsichtigten Instituten via Umlage und Gebühren getragen.

In der vom Ausschuss empfohlenen Fassung entstehen der BaFin durch die Umstellung nach § 16j Absatz 2 FinDAG (siehe E.2) im Saldo vermutlich keine neuen Kosten. Der neue Aufwand für die Antragsbearbeitung der Wirtschaft ist vermutlich nicht höher als der Wegfall von bisherigem Aufwand beim jetzigen Verfahren.

### F. Weitere Kosten

Über die von den beaufsichtigten Instituten via Umlage und Gebühren zu tragenden Kosten hinaus entstehen bei weiteren Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei nicht der Finanzbranche angehörenden mittelständischen Unternehmen und auch bei sozialen Sicherungssystemen, keine zusätzlichen Kosten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10040, 17/10252 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe zu § 4 eingefügt:

„§ 4 Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken“.

bb) Die bisherigen Angaben zu den §§ 4 bis 6 werden die Angaben zu den §§ 5 bis 7.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 3 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 6“ ersetzt.

bb) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 27“ und die Angabe „§ 303“ durch die Angabe „§ 84“ ersetzt.

cc) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten.“

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Stellt der Ausschuss für Finanzstabilität fest, dass seine Empfehlung an eine öffentliche Stelle eines Landes nicht befolgt wurde oder diese keine angemessene Begründung für ihr Nichthandeln gegeben hat, kann er alle Landesregierungen hiervon unter Wahrung strikter Geheimhaltung in Kenntnis setzen.“

bb) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken

(1) Der Ausschuss für Finanzstabilität arbeitet eng mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und, soweit notwendig, mit den für die Wahrung der Finanzstabilität zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen.

(2) Der Ausschuss für Finanzstabilität kann mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und, soweit notwendig, mit den für die Wahrung der Finanzstabilität zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Informationen austauschen, soweit diese für die Wahrung der Finanzstabilität benötigt werden.

(3) Der Ausschuss für Finanzstabilität informiert den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken über seine Warnungen und Empfehlungen. Soweit von Warnungen oder Empfehlungen wesentliche grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten sind, informiert der Ausschuss für Fi-

nanzstabilität den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, bevor er die Warnung oder Empfehlung abgibt.“

- e) Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 5 bis 7 und im neuen § 5 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 27“, die Angabe „§ 303“ durch die Angabe „§ 84“ und die Angabe „§ 6 genannten“ durch die Angabe „§ 7 genannten“ ersetzt.

2. Artikel 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

9. In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.“

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a  
Weitere Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 16 werden die folgenden Angaben eingefügt:

- „§ 16a Umlagefähige Kosten; Umlagejahr
- § 16b Kostenermittlung nach Aufsichtsbereichen und Gruppen
- § 16c Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse der Vorjahre
- § 16d Umlagebetrag, Umlagepflicht und Verteilungsschlüssel
- § 16e Kostenermittlung und Umlagepflicht im Aufsichtsbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen
- § 16f Bemessungsgrundlagen der Umlage im Aufsichtsbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen
- § 16g Mindestumlagebeträge im Aufsichtsbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen
- § 16h Aufsichtsbereich Versicherungen
- § 16i Kostenermittlung und Umlagepflicht im Aufsichtsbereich Wertpapierhandel
- § 16j Bemessungsgrundlagen der Umlage im Aufsichtsbereich Wertpapierhandel
- § 16k Entstehung der Umlageforderung, Festsetzung des Umlagebetrages und Fälligkeit
- § 16l Festsetzung und Fälligkeit von Umlagevorauszahlungen
- § 16m Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung
- § 16n Säumniszuschläge; Beitreibung
- § 16o Festsetzungsverjährung
- § 16p Zahlungsverjährung
- § 16q Erstattung überzahlter Umlagebeträge“.

- b) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe angefügt:

- „§ 23 Übergangsbestimmungen zur Umlageerhebung für das Jahr 2012“.

2. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Umlage

Soweit die Kosten der Bundesanstalt nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattungen nach § 15 oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind sie unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen, nicht eingegangenen Beträgen und Überschüssen der Vorjahre anteilig auf die Kreditinstitute, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Institute, Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaften, Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften, Versicherungsunternehmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Emittenten mit Sitz im Inland, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sowie die bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten nach Maßgabe der §§ 16a bis 16q umzulegen.“

3. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a bis 16q eingefügt:

„§ 16a  
Umlagefähige Kosten; Umlagejahr

(1) Die Bundesanstalt hat als Kosten im Sinne des § 16 die Ausgaben eines Haushaltsjahres zu ermitteln. Zu den Kosten gehören auch die Zuführungen zu einer Investitionsrücklage gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 und die Zuführungen zu der Pensionsrücklage nach § 19 Absatz 2.

(2) Von diesen Kosten sind diejenigen Kosten umlagefähig, die nach Abzug der Einnahmen und Berücksichtigung der Fehlbeträge, nicht eingegangenen Beträge und Überschüsse der Vorjahre verbleiben. Zu den Einnahmen gehören auch Entnahmen aus der Pensionsrücklage sowie Entnahmen aus einer Investitionsrücklage. Bußgelder bleiben unberücksichtigt.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Umlagejahr im Sinne dieses Gesetzes.

§ 16b  
Kostenermittlung nach Aufsichtsbereichen und Gruppen

(1) Die Kosten sind für die folgenden Aufsichtsbereiche, die jeweils nach den maßgeblichen Aufsichtsgesetzen in die Zuständigkeit der Bundesanstalt fallen, getrennt zu ermitteln:

1. Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungsdienste-, inländisches Investment- und Wagniskapitalbeteiligungswesen (Aufsichtsbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen),
2. Versicherungswesen (Aufsichtsbereich Versicherungen) und
3. Wertpapierhandel (Aufsichtsbereich Wertpapierhandel).

Innerhalb des Aufsichtsbereichs Banken und sonstige Finanzdienstleistungen sowie des Aufsichtsbereichs Wertpapierhandel hat eine gesonderte Ermittlung nach Gruppen gemäß den §§ 16e und 16i zu erfolgen.

(2) Kosten, die zwei Aufsichtsbereichen nach Absatz 1 Satz 1 gemeinsam zugerechnet werden können, sind jeweils gesondert zu erfassen. Sie sind auf die betroffenen Aufsichtsbereiche entsprechend dem Verhältnis aufzuteilen, das zwischen den Kosten besteht, die den Aufsichtsbereichen unmittelbar zuzurechnen sind. Die so ermittelten Kostenanteile sind jeweils den Kosten hinzuzurechnen, die auf die Aufsichtsbereiche unmittelbar entfallen.

(3) Die übrigen Kosten, die weder einem Aufsichtsbereich nach Absatz 1 Satz 1 unmittelbar noch nach Absatz 2 zwei Aufsichtsbereichen

gemeinsam zugeordnet werden können (Gemeinkosten), sind ebenfalls gesondert zu erfassen. Sie sind auf alle Aufsichtsbereiche entsprechend dem Verhältnis aufzuteilen, das zwischen den Kosten besteht, die den Aufsichtsbereichen nach Durchführung der in Absatz 2 vorgegebenen Verteilung zuzurechnen sind.

(4) Die Einnahmen im Sinne des § 16 sind von den Kosten des Aufsichtsbereichs abzusetzen, dem sie jeweils unmittelbar zuzurechnen sind. Einnahmen, die zwei Aufsichtsbereichen gemeinsam zugerechnet werden können, sind entsprechend dem Verhältnis der Kosten, die den Aufsichtsbereichen unmittelbar zuzurechnen sind, abzuziehen. Einnahmen, die keinem Aufsichtsbereich unmittelbar zugerechnet werden können, sind vor Verteilung der Gemeinkosten nach Absatz 3 von diesen abzuziehen.

#### § 16c

##### Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse der Vorjahre

(1) Nach Ermittlung und Verteilung der Kosten für das Umlagejahr nach Maßgabe des § 16b sind die zu berücksichtigenden Fehlbeträge, nicht eingegangenen Beträge und Überschüsse, die dem Umlagejahr 2009 und späteren Umlagejahren zuzuordnen sind, den Aufsichtsbereichen zuzuordnen. Den Kosten der Aufsichtsbereiche sind die Fehlbeträge und nicht eingegangenen Beträge jeweils entsprechend ihrer Zuordnung nach Satz 1 hinzuzurechnen; Überschüsse sind jeweils entsprechend ihrer Zuordnung nach Satz 1 von diesen Kosten abzuziehen. Stichtag für die Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge und Überschüsse ist der 30. Juni des Jahres, das dem Umlagejahr folgt, für das die Kosten ermittelt wurden. Nach diesem Stichtag anfallende Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse werden als Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse bei der Festsetzung der Umlagebeträge in den nächstfolgenden Jahren berücksichtigt.

(2) Fehlbeträge und nicht eingegangene Beträge, die den Umlagejahren 2002 bis 2008 zuzuordnen sind und nicht nach § 16 Absatz 1 in der bis zum 25. März 2009 geltenden Fassung umgelegt wurden oder werden, sind mit den Überschüssen, die den Umlagejahren 2002 bis 2008 zuzuordnen sind und nicht nach § 6 Absatz 1 Satz 6 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz in der bis zum 25. März 2009 geltenden Fassung umgelegt wurden oder werden, zu verrechnen. Übersteigen die nach Satz 1 zu verrechnenden Überschüsse die zu verrechnenden Fehlbeträge und nicht eingegangenen Beträge, ist der übersteigende Betrag bei der Festsetzung der Umlage für das Umlagejahr 2009 oder für spätere Umlagejahre vor Verteilung der Gemeinkosten von diesen abzuziehen. Übersteigen die nach Satz 1 zu verrechnenden Fehlbeträge und nicht eingegangenen Beträge die zu verrechnenden Überschüsse, ist der übersteigende Betrag bei der Festsetzung der Umlage für das Umlagejahr 2013 oder für spätere Umlagejahre vor Verteilung der Gemeinkosten zu diesen hinzuzurechnen.

#### § 16d

##### Umlagebetrag, Umlagepflicht und Verteilungsschlüssel

Umlagebetrag ist der Anteil an den umlagefähigen Kosten, der innerhalb eines Aufsichtsbereichs oder einer Gruppe für einen Umlagepflichtigen ermittelt wird. Ein Umlagepflichtiger kann mehreren Aufsichtsbereichen oder Gruppen innerhalb eines Aufsichtsbereichs zugeordnet sein. Die Umlagepflicht und die Verteilung der Kosten innerhalb eines Aufsichtsbereichs bestimmen sich nach Maßgabe der §§ 16e bis 16j.

## § 16e

Kostenermittlung und Umlagepflicht  
im Aufsichtsbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen

(1) Innerhalb des Aufsichtsbereichs Banken und sonstige Finanzdienstleistungen hat eine gesonderte Ermittlung der Kosten nach folgenden Gruppen zu erfolgen:

1. Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute: Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5, 7, 9 bis 11 des Kreditwesengesetzes und die nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, soweit die Finanzdienstleistungsinstitute und Unternehmen nicht ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder 10 des Kreditwesengesetzes erbringen, sowie Institute im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und die nach § 27 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes tätigen Unternehmen, wobei
  - a) Kreditinstitute und entsprechend nach § 53 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, die Bankgeschäfte betreiben und gleichzeitig das E-Geld-Geschäft betreiben oder Zahlungsdienste erbringen, ausschließlich als Kreditinstitute und
  - b) Finanzdienstleistungsinstitute und entsprechend nach § 53 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen und gleichzeitig das E-Geld-Geschäft betreiben oder Zahlungsdienste erbringen, ausschließlich als Finanzdienstleistungsinstituteim Sinne der nachfolgenden Vorschriften gelten,
2. Gruppe Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen: Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder 10 des Kreditwesengesetzes sowie die nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen,
3. Gruppe bundesrechtliche Abwicklungsanstalten: Abwicklungsanstalten im Sinne des § 8a Absatz 1 Satz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes,
4. Gruppe Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaften: Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 6 des Investmentgesetzes und Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 5 des Investmentgesetzes sowie
5. Gruppe Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften: Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes.

Die Kosten des Aufsichtsbereichs Banken und sonstige Finanzdienstleistungen, die keiner Gruppe nach Satz 1 unmittelbar zugeordnet werden können, sind gesondert zu erfassen. Sie sind auf die Gruppen entsprechend dem Verhältnis aufzuteilen, das zwischen den Kosten besteht, die den Gruppen unmittelbar zuzurechnen sind. Im Übrigen sind § 16b Absatz 4 Satz 1 und 3 sowie § 16c entsprechend anzuwenden.

(2) Umlagepflichtig für den Aufsichtsbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen ist vorbehaltlich des Absatzes 3, wer einer der in Absatz 1 genannten Gruppen angehört.



(3) Ausgenommen von der Umlagepflicht nach Absatz 2 sind

1. vorbehaltlich des § 2 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3a, 4 bis 6 und 7 bis 9 des Kreditwesengesetzes nicht als Kreditinstitute geltenden Einrichtungen und Unternehmen,
2. vorbehaltlich des § 2 Absatz 6 Satz 2 des Kreditwesengesetzes die nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 5, 5b bis 18 und Absatz 10 des Kreditwesengesetzes nicht als Finanzdienstleistungsinstitute geltenden Einrichtungen und Unternehmen,
3. Institute oder Unternehmen, welche die Bundesanstalt nach § 2 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes freigestellt hat.

(4) Die Umlagepflicht nach Absatz 2 entsteht mit Erteilung oder der Fiktion der Erlaubnis oder im Falle einer Abwicklungsanstalt mit deren Errichtung. Sie endet in dem Jahr des Erlöschens der Erlaubnis oder der Auflösung der Abwicklungsanstalt. Ändert sich im Laufe eines Umlagejahres der Erlaubnisumfang oder wird von der Bundesanstalt eine Erlaubnis zum Betreiben eines anderen Geschäfts erteilt, wird der Umlagepflichtige nach Maßgabe der Regelungen zur Umlage herangezogen, die für das Geschäft gelten, auf das sich die zuletzt im Umlagejahr bestehende Erlaubnis bezieht.

#### § 16f

##### Bemessungsgrundlagen der Umlage im Aufsichtsbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen

(1) Der Umlagebetrag für die Umlagepflichtigen im Aufsichtsbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen ist zu bemessen

1. in den Gruppen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen sowie bundesrechtliche Abwicklungsanstalten vorbehaltlich des Absatzes 2 und des § 16g jeweils nach dem Verhältnis der Bilanzsumme des einzelnen Umlagepflichtigen zum Gesamtbetrag der Bilanzsummen aller Umlagepflichtigen der Gruppe. Maßgebend ist die auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte und festgestellte Bilanz für das Geschäftsjahr, das dem Umlagejahr vorausgeht; bei den bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten ist die Bilanz für das im Umlagejahr endende Geschäftsjahr maßgebend;
2. in der Gruppe Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaften nach dem Wert der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Sondervermögen und der von den Investmentaktiengesellschaften zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten und angelegten Mittel. Dabei ist die Summe der Werte aller von einem Umlagepflichtigen verwalteten Sondervermögen oder zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten oder angelegten Mittel in das Verhältnis zu dem Gesamtbetrag des Wertes zu setzen, den die Sondervermögen und zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten oder angelegten Mittel aller Umlagepflichtigen haben. Maßgebend ist jeweils der Wert, der nach § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Satz 6 oder § 99 Absatz 3 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Satz 6 des Investmentgesetzes in dem Jahresbericht für das Geschäftsjahr angegeben wird, das dem Umlagejahr vorausgeht. Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Investmentgesetzes sind, oder Mittel von Investmentaktiengesellschaften, die keine Spezial-Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 2 des Investmentgesetzes sind, werden bei der Berechnung nach Satz 2 doppelt gewichtet;

3. in der Gruppe Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften nach dem Verhältnis des Wertes des vom einzelnen Umlagepflichtigen verwalteten Vermögens zum Gesamtwert der verwalteten Vermögen aller Umlagepflichtigen der Gruppe zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Umlagejahr vorausgeht.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 gilt als Bilanzsumme

1. für Umlagepflichtige der Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute,
  - a) die in ihrer Bilanz auf der Aktivseite zu mehr als einem Fünftel Treuhandgeschäfte im Sinne des § 6 Absatz 1 und 2 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung ausweisen, die um die Beträge dieser Geschäfte gekürzte Bilanzsumme;
  - b) deren erlaubnispflichtige Tätigkeit sich nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 6 Satz 2 des Kreditwesengesetzes beurteilt, der dem Verhältnis der von ihnen betriebenen, ihnen nicht eigentümlichen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen zum Gesamtgeschäft entsprechende Bruchteil der Bilanzsumme;
  - c) die zu mehr als einem Fünftel bank-, finanz- oder zahlungsdienstfremde Geschäfte betreiben, der dem Verhältnis der erlaubnispflichtigen Geschäfte oder Finanzdienstleistungen zum Gesamtgeschäft entsprechende Bruchteil der Bilanzsumme;
  - d) die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns tätig sind, die um ein fiktives Geschäftsführergehalt, das auf die Höhe des Jahresüberschusses und die Höhe der Bilanzsumme begrenzt ist, verminderte Bilanzsumme;
2. für Umlagepflichtige der Gruppen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit im Umlagejahr erst aufnehmen, die in der Planbilanz für das erste Geschäftsjahr gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und Satz 3 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Nummer 1 der Anzeigenverordnung oder nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausgewiesene Bilanzsumme;
3. für Umlagepflichtige der Gruppen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen sowie bundesrechtliche Abwicklungsanstalten, die nicht das ganze Jahr umlagepflichtig waren, ein Bruchteil der nach Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit den Nummern 1 und 2 dieses Satzes, ermittelten Bilanzsumme, wobei der Bruchteil dem Verhältnis der Anzahl der angefangenen Monate, in denen die Umlagepflicht bestand, zur Anzahl der Monate des Umlagejahres entspricht.

Die abweichenden Bilanzsummen nach Satz 1 Nummer 1 sind von der Bundesanstalt nur zu berücksichtigen, wenn der Umlagepflichtige dies vor dem 1. Juni des auf das Umlagejahr folgenden Kalenderjahres beantragt und das Vorliegen der Voraussetzungen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen hat; Tatsachen, die verspätet vorgetragen oder nachgewiesen werden, bleiben unberücksichtigt. Die Höhe des fiktiven Geschäftsführergehalts im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe d ist durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu belegen.

(3) Für Umlagepflichtige der Gruppen Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaften sowie Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften, die

nicht das ganze Jahr umlagepflichtig waren, ist abweichend von Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 der Bruchteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage maßgeblich, der dem Verhältnis der Anzahl der angefangenen Monate, in denen die Umlagepflicht bestand, zur Anzahl der Monate des Umlagejahres entspricht.

(4) In den Gruppen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen sowie bundesrechtliche Abwicklungsanstalten haben die Umlagepflichtigen bis spätestens zum 30. Juni des dem Umlagejahr folgenden Kalenderjahres die für die Bemessung des Umlagebetrages notwendigen, von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten Daten mitzuteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine festgestellte und geprüfte Bilanz für das letzte Geschäftsjahr bei der Bundesanstalt eingereicht worden ist oder die eingereichte Bilanz nicht den Anforderungen der §§ 340 bis 340k des Handelsgesetzbuchs und der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung genügt. Bei Finanzdienstleistungsinstituten, deren Bilanzsumme des letzten Geschäftsjahres 150 Millionen Euro nicht übersteigt, können die Bestätigungen nach Satz 1 auch durch vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften vorgenommen werden.

(5) Liegen die Bilanz oder die Daten nach Absatz 4 am 1. Juli nicht vor, schätzt die Bundesanstalt die Bilanzsumme und setzt den Umlagebetrag anhand der geschätzten Daten fest. Die Bundesanstalt kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist von bis zu einem Monat zur Einreichung der in Absatz 4 genannten Unterlagen gewähren. Bei der Schätzung hat die Bundesanstalt im Regelfall die Bilanzdaten des Umlagepflichtigen aus vorangegangenen Geschäftsjahren zugrunde zu legen. Liegen keinerlei Daten im Sinne des Satzes 3 und auch keine entsprechenden Daten für die nachfolgenden Geschäftsjahre vor, hat die Schätzung auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der vorliegenden Bilanzdaten der anderen Umlagepflichtigen derselben nach § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d oder Nummer 2 bestimmten Gruppe zu erfolgen.

#### § 16g

##### Mindestumlagebeträge im Aufsichtsbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen

(1) Der von jedem Umlagepflichtigen des Aufsichtsbereichs Banken und sonstige Finanzdienstleistungen zu entrichtende Umlagebetrag beträgt

1. in der Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mindestens
  - a) 4 000 Euro für Kreditinstitute mit Ausnahme der Wertpapierhandelsbanken, bei einer nach § 16f ermittelten Bilanzsumme von 100 Millionen Euro oder weniger jedoch nur 3 500 Euro und für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nur 2 500 Euro,
  - b) 3 500 Euro für Wertpapierhandelsbanken und für Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis
    - aa) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3 oder 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen Fällen die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen,
    - bb) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1b oder 4 des Kreditwesengesetzes oder
    - cc) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen Fällen die Befugnis umfasst, auf eigene Rechnung zu handeln,

- c) 2 500 Euro für Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis
    - aa) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3 oder 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis nicht die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, oder
    - bb) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1a des Kreditwesengesetzes,
  - d) 1 300 Euro für Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 5 oder 7 des Kreditwesengesetzes und für Institute im Sinne des § 1 Absatz 2a des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes,
  - e) die Hälfte des Mindestbetrages der Buchstaben b bis d für die dort genannten Unternehmen, soweit deren Bilanzsumme den Betrag von 100 000 Euro unterschreitet,
2. in der Gruppe Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen mindestens 1 300 Euro,
  3. in der Gruppe Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaften mindestens 7 500 Euro und
  4. in der Gruppe Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften mindestens 1 300 Euro.

(2) Die Mindestumlagebeträge nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d erhöhen sich

1. ab einer Bilanzsumme von 750 000 Euro auf 4 500 Euro,
2. ab einer Bilanzsumme von 1 Million Euro auf 5 150 Euro,
3. ab einer Bilanzsumme von 1,5 Millionen Euro auf 5 800 Euro,
4. ab einer Bilanzsumme von 2 Millionen Euro auf 8 500 Euro,
5. ab einer Bilanzsumme von 3 Millionen Euro auf 10 500 Euro,
6. ab einer Bilanzsumme von 5 Millionen Euro auf 14 500 Euro,
7. ab einer Bilanzsumme von 7,5 Millionen Euro auf 19 500 Euro,
8. ab einer Bilanzsumme von 12,5 Millionen Euro auf 27 000 Euro,
9. ab einer Bilanzsumme von 20 Millionen Euro auf 36 000 Euro,
10. ab einer Bilanzsumme von 30 Millionen Euro auf 44 000 Euro,
11. ab einer Bilanzsumme von 50 Millionen Euro auf 54 000 Euro,
12. ab einer Bilanzsumme von 100 Millionen Euro auf 100 000 Euro.

#### § 16h

##### Aufsichtsbereich Versicherungen

(1) Umlagepflichtig im Aufsichtsbereich Versicherungen ist die Gesamtheit der inländischen Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds sowie der inländischen Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, welche ihren Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. § 16e Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Der Umlagebetrag bemisst sich vorbehaltlich des Satzes 2 nach dem Verhältnis der verdienten Brutto-Beitragseinnahmen des einzelnen Umlagepflichtigen zum Gesamtbetrag der Brutto-Beitragseinnahmen, die allen Umlagepflichtigen des Aufsichtsbereichs Versicherungen in dem Ge-

schäftsjahr erwachsen sind, das dem Umlagejahr vorausgeht. Von den Brutto-Beitragseinnahmen sind die an die Versicherungsnehmer zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile in voller Höhe und die Provisionsaufwendungen aus der aktiven Rückversicherung zu 50 Prozent abzuziehen. Für Pensionsfonds gilt dies entsprechend bezogen auf die Pensionsfondsbeiträge und die Versorgungsberechtigten.

(3) Für Umlagepflichtige, die nicht das ganze Jahr umlagepflichtig waren, ist abweichend von Absatz 2 der Bruchteil der Bemessungsgrundlage maßgeblich, der dem Verhältnis der Anzahl der angefangenen Monate, in denen die Umlagepflicht bestand, zur Anzahl der Monate des Umlagejahres entspricht.

(4) Der von jedem Umlagepflichtigen des Aufsichtsbereichs Versicherungen zu entrichtende Umlagebetrag beträgt mindestens 250 Euro.

#### § 16i

##### Kostenermittlung und Umlagepflicht im Aufsichtsbereich Wertpapierhandel

(1) Innerhalb des Aufsichtsbereichs Wertpapierhandel hat eine gesonderte Ermittlung der Kosten nach folgenden Gruppen zu erfolgen:

1. Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter: Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und Institute und Unternehmen, auf die § 2 Absatz 3 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes anzuwenden ist, sowie
2. Gruppe Emittenten: Emittenten mit Sitz im Inland, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind.

Die Kosten des Aufsichtsbereichs Wertpapierhandel, die einer Gruppe nach Satz 1 nicht unmittelbar zugeordnet werden können, sind gesondert zu erfassen. Sie sind auf die Gruppen entsprechend dem Verhältnis aufzuteilen, das zwischen den Kosten besteht, die den Gruppen unmittelbar zuzurechnen sind. § 16b Absatz 4 Satz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden. § 16c ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse erst nach der Aufteilung der Kosten nach Satz 1 gruppenbezogen zu berücksichtigen sind.

(2) Umlagepflichtig für den Aufsichtsbereich Wertpapierhandel ist, wer den in Absatz 1 genannten Gruppen angehört. Die Umlagepflicht in der Gruppe der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter besteht mit Erteilung oder Fiktion der Erlaubnis zum Erbringen einer oder mehrerer Wertpapierdienstleistungen oder mit Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung der Dienstleistung Anlageverwaltung. Sie endet in dem Jahr des Erlöschens der Erlaubnis. Die Umlagepflicht besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen nicht das ganze Jahr vorliegen. Die Umlagepflicht in der Gruppe der Emittenten erstreckt sich auf die Umlagejahre, in denen ein Emittent die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse der Umlageabrechnungen für die Jahre 2009 bis 2012 in den in § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung genannten Gruppen des Aufsichtsbereichs Wertpapierhandel gelten ab der Abrechnung für das Umlagejahr 2013 als Fehlbeträge, nicht eingegangene

Beträge und Überschüsse der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter.

§ 16j  
Bemessungsgrundlagen der Umlage  
im Aufsichtsbereich Wertpapierhandel

(1) Für die Umlagepflichtigen in der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter ist der Umlagebetrag nach dem Verhältnis der Nettoerträge des einzelnen Umlagepflichtigen zum Gesamtbetrag der Nettoerträge aller Umlagepflichtigen der Gruppe zu bemessen, wobei sich die Nettoerträge aus folgenden Positionen der Anlagen 1 und 4 der Prüfungsberichtsverordnung (SON01 und SON04) zusammensetzen:

1. bei Kreditinstituten mit Ausnahme der Wertpapierhandelsbanken aus
  - a) dem Provisionsergebnis (Position 033 der Anlage SON01), wenn der Betrag positiv oder Null ist,
  - b) zuzüglich des Nettoergebnisses des Handelsbestandes aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes (Position 034 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist,
  - c) zuzüglich des Nettoergebnisses des Handelsbestandes aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen (Position 035 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist, und
  - d) zuzüglich des Nettoergebnisses des Handelsbestandes aus Geschäften mit Derivaten (Position 036 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist;
2. bei Finanzdienstleistungsinstituten, die mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln oder die Befugnis haben, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und bei Wertpapierhandelsbanken aus
  - a) dem Saldo aus den Erträgen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes (Position 316 der Anlage SON01) und Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes (Position 315 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist,
  - b) zuzüglich des Saldos aus Erträgen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen (Position 318 der Anlage SON01) und den Aufwendungen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen (Position 317 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist,
  - c) zuzüglich des Saldos aus Erträgen aus Geschäften mit Derivaten (Position 320 der Anlage SON01) und den Aufwendungen aus Geschäften mit Derivaten (Position 319 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist;
3. bei allen übrigen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, aus den Provisionserträgen (Position 313 der Anlage SON04) abzüglich der Provisionsaufwendungen (Position 314 der Anlage SON04).

Zugrunde zu legen sind die Ertragsdaten des dem Umlagejahr vorausgehenden Kalenderjahres.

(2) Für die Umlagepflichtigen der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter sind bei der Ermittlung der umlage-

relevanten Ergebnisse nach Absatz 1 auf Antrag von dem Provisionsergebnis abzuziehen

1. Nettoerträge aus dem Zahlungsverkehr,
2. Nettoerträge aus dem Außenhandelsgeschäft,
3. Nettoerträge aus dem Reisezahlungsmittelgeschäft,
4. Nettoerträge für Treuhandkredite und Verwaltungskredite,
5. Nettoerträge aus der Vermittlung von Kredit-, Spar-, Bauspar- und Versicherungsverträgen,
6. Nettoerträge aus der Kreditbearbeitung und dem Avalgeschäft,
7. Nettoerträge aus von ausländischen Tochterunternehmen für Einlagengeschäfte erhaltenen Vergütungen,
8. Nettoerträge aus Nachlassbearbeitungen,
9. Nettoerträge für Electronic Banking Services,
10. Nettoerträge aus Gutachtertätigkeiten und
11. Nettoerträge aus sonstigen Bearbeitungsentgelten.

Die Abzugsposten nach Satz 1 sind von der Bundesanstalt nur zu berücksichtigen, wenn sie in der Summe mehr als ein Fünftel des gesamten Provisionsergebnisses betragen und der Umlagepflichtige die Nichtberücksichtigung vor dem 1. Februar des auf das Umlagejahr folgenden Kalenderjahres beantragt sowie das Vorliegen der Voraussetzungen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen hat; Tatsachen, die verspätet vorgetragen oder nachgewiesen werden, bleiben unberücksichtigt. Die Beträge der Abzugsposten sind durch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft nachzuweisen.

(3) Für Umlagepflichtige der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter, die nicht das ganze Jahr umlagepflichtig waren, ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Bruchteil der ermittelten Erträge maßgeblich, der dem Verhältnis der Anzahl der angefangenen Monate, in denen die Umlagepflicht bestand, zur Anzahl der Monate des Umlagejahres entspricht.

(4) In der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter haben die Unternehmen bis spätestens zum 30. Juni des dem Umlagejahr folgenden Kalenderjahres die für die Bemessung des Umlagebetrages notwendigen, von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten Daten mitzuteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Prüfungsbericht über den Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr bei der Bundesanstalt eingereicht worden ist. Bei Finanzdienstleistungsinstituten, deren Bilanzsumme des letzten Geschäftsjahres 150 Millionen Euro nicht übersteigt, können die Bestätigungen nach Satz 1 auch durch vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften vorgenommen werden. Liegen die Daten nach Satz 1 am 1. Juli nicht vor, schätzt die Bundesanstalt die Erträge und setzt den Umlagebetrag anhand der geschätzten Daten fest. Die Bundesanstalt kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist von bis zu einem Monat zur Einreichung der in Satz 1 genannten Daten gewähren. Bei der Schätzung hat die Bundesanstalt im Regelfall Ertragsdaten des Umlagepflichtigen aus vorangegangenen Geschäftsjahren zugrunde zu legen. Liegen keinerlei Daten im Sinne des Satzes 5 und auch keine entsprechenden Daten für die nachfolgenden Geschäftsjahre vor, sind die Daten von Unternehmen der Umlagegruppe mit vergleichbarer Größe entsprechend heranzuziehen. Bei Unternehmen,

denen im Umlagejahr erstmals die Erlaubnis erteilt wurde oder die ihre erste erlaubnispflichtige Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, entspricht der Umlagebetrag dem Mindestumlagebetrag nach Absatz 6.

(5) Für Umlagepflichtige der Gruppe Emittenten ist der Umlagebetrag nach dem Verhältnis der nach § 9 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes im Umlagejahr gemeldeten Umsätze der zum Handel zugelassenen oder in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere des einzelnen Umlagepflichtigen zum Gesamtbetrag der gemeldeten Umsätze aller Umlagepflichtigen der Gruppe zu bemessen.

(6) Der von jedem Umlagepflichtigen des Aufsichtsbereichs Wertpapierhandel zu entrichtende Umlagebetrag beträgt in jeder Gruppe mindestens 250 Euro.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates näher zu bestimmen, auf welchem Wege und in welcher Form der Antrag und die Nachweise nach Absatz 2 der Bundesanstalt zu übermitteln sind. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 auf die Bundesanstalt übertragen.

#### § 16k

##### Entstehung der Umlageforderung, Festsetzung des Umlagebetrages und Fälligkeit

(1) Die Umlageforderung entsteht mit Ablauf des Umlagejahres, für das die Umlagepflicht besteht.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Umlagejahres durch den Verwaltungsrat hat die Bundesanstalt für jeden Umlagepflichtigen den von diesem zu entrichtenden Umlagebetrag zu ermitteln.

(3) Die Bundesanstalt hat den Umlagebetrag schriftlich oder elektronisch festzusetzen, sobald er nach Absatz 2 abschließend ermittelt worden ist. Der Umlagebetrag ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden. Eine vorherige Anhörung der Umlagepflichtigen ist nicht erforderlich.

(4) Die Umlageforderung wird mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht die Bundesanstalt im Einzelfall einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(5) Die Bundesanstalt kann zulassen, dass ein Verband die Umlagebeträge der ihm angehörenden Umlagepflichtigen für diese Umlagepflichtigen in einer Summe entrichtet, wenn er sich hierzu in Schriftform gegenüber der Bundesanstalt verpflichtet hat. In diesem Fall werden die Festsetzungen gegenüber den verbandsangehörigen Umlagepflichtigen diesen über den Verband bekannt gegeben, soweit sich die Umlagepflichtigen damit einverstanden erklärt haben oder der Verband erklärt hat, zum Empfang der Festsetzungen ermächtigt zu sein. Eine gesonderte Bekanntgabe der Festsetzung an den einzelnen verbandsangehörigen Umlagepflichtigen ist insoweit entbehrlich.

#### § 16l

##### Festsetzung und Fälligkeit von Umlagevorauszahlungen

(1) Die Bundesanstalt hat eine Vorauszahlung auf den Umlagebetrag eines Umlagejahres festzusetzen, sobald der für dieses Umlagejahr festgestellte Haushaltsplan vom Bundesministerium der Finanzen genehmigt ist. Der Festsetzung sind die Ausgaben zugrunde zu legen, die in dem Haus-



haltsplan für dieses Umlagejahr veranschlagt sind. § 16k Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

(2) Vorauszahlungspflichtig ist, wer im letzten abgerechneten Umlagejahr umlagepflichtig war und im Jahr der Festsetzung der Vorauszahlung umlagepflichtig ist, es sei denn, er weist im Jahr der Vorauszahlungsfestsetzung vor dem 1. Dezember nach, dass er im darauf folgenden Jahr nicht mehr umlagepflichtig sein wird. Wird der Nachweis nach Satz 1 nicht fristgerecht erbracht, hat der Vorauszahlungspflichtige den Vorauszahlungsbeitrag auch dann für das volle Umlagejahr zu leisten, wenn er in diesem Jahr teilweise oder überhaupt nicht mehr umlagepflichtig sein wird. Eine anteilige Ermittlung der Vorauszahlung ist ausgeschlossen.

(3) Die Verteilung der voraussichtlichen Kosten, die auf die Vorauszahlungspflichtigen umzulegen sind, ist auf der Grundlage der Verhältnisse des letzten abgerechneten Umlagejahres nach Maßgabe der §§ 16e bis 16j zu ermitteln. Verhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind die Verteilungsverhältnisse zwischen den Aufsichtsbereichen und Gruppen sowie die Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Umlagepflichtigen.

(4) Die nach Absatz 1 festgesetzte Umlagevorauszahlung wird nach der Bekanntgabe der Festsetzung jeweils zu gleichen Teilen am 15. Januar und am 15. Juli fällig, wenn nicht die Bundesanstalt im Einzelfall einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Soweit der Umlagebetrag die Vorauszahlung voraussichtlich übersteigen wird, kann die Bundesanstalt für das laufende Umlagejahr eine weitere Umlagevorauszahlung festsetzen. Die Vorauszahlungspflicht bestimmt sich nach Absatz 2. Die umzulegenden Kosten sind nach Maßgabe des Absatzes 3 zu verteilen. Für den nach Satz 1 festgesetzten Vorauszahlungsbeitrag hat die Bundesanstalt den Zeitpunkt der Fälligkeit zu bestimmen.

#### § 16m

##### Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung

(1) Entsteht nach der Anrechnung des gezahlten Umlagevorauszahlungsbetrages auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, ist dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des festgesetzten Umlagebetrages zu entrichten.

(2) Übersteigt der gezahlte Vorauszahlungsbetrag den festgesetzten Umlagebetrag oder ist die Vorauszahlung von einem endgültig nicht Umlagepflichtigen geleistet worden, ist die Überzahlung zu erstatten.

(3) Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen im Sinne des Absatzes 2 erlöschen durch Verjährung, wenn sie nicht bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr geltend gemacht werden, in dem die Festsetzung des Umlagebetrages oder die Aufhebung des Vorauszahlungsbescheides unanfechtbar geworden ist.

#### § 16n

##### Säumniszuschläge; Beitreibung

(1) Werden die Umlagebeträge und Umlagevorauszahlungsbeträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Wird die Festsetzung einer Umlage aufgehoben oder geändert, bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden.

(3) Ein wirksam geleisteter Umlagebetrag oder Umlagevorauszahlungsbetrag gilt als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der für die Bundesanstalt zuständigen Kasse (Bundeskasse oder Zahlstelle); bei Hingabe oder Übersendung von Schecks jedoch drei Tage nach dem Tag des Eingangs des Schecks bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlschein oder Postanweisung an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird, oder
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

(4) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(5) Nicht fristgerecht entrichtete Umlage- und Umlagevorauszahlungsbeträge werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durch die Bundesanstalt begetrieben. Vollstreckungsbehörde ist das für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Hauptzollamt.

#### § 16o

##### Festsetzungsverjährung

(1) Die Festsetzung des Umlagebetrages ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Umlagejahres.

(2) Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange die Festsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristablaufs nicht erfolgen kann.

(3) Wird die Festsetzung angefochten, läuft die Festsetzungsfrist erst sechs Monate nach dem Zeitpunkt ab, an dem die Festsetzung unanfechtbar geworden ist; dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten Anspruchs gehemmt. Satz 1 gilt entsprechend für vor Ablauf der Festsetzungsfrist gestellte Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung.

#### § 16p

##### Zahlungsverjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Umlagebetrages verjährt nach fünf Jahren (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs,
2. Zahlungsaufschub,

3. Stundung,
4. Eintritt der aufschiebenden Wirkung,
5. Aussetzung der Vollziehung,
6. Sicherheitsleistung,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. eine Vollstreckungsmaßnahme,
9. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
10. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,
11. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Umlageschuldner zum Ziel hat, oder
12. Ermittlungen der Bundesanstalt nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Umlagepflichtigen.

(4) Die Unterbrechung der Zahlungsverjährung durch eine der in Absatz 3 genannten Maßnahmen dauert fort, bis

1. der Zahlungsaufschub, die Stundung, die aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist,
2. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist,
3. das Insolvenzverfahren beendet ist,
4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird,
5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird, oder
6. die Ermittlung der Bundesanstalt nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Umlagepflichtigen beendet ist.

(5) Die Zahlungsverjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(6) Wird die Festsetzung des Umlagebetrages angefochten, erlöschen die Zahlungsansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Festsetzung unanfechtbar geworden ist oder sich das Verfahren auf andere Weise erledigt hat. Die Frist nach Satz 1 kann durch verjährungsunterbrechende Maßnahmen nach Absatz 3 unterbrochen werden.

#### § 16q

##### Erstattung überzahlter Umlagebeträge

(1) Zu Unrecht erhobene Umlagebeträge und sonstige Überzahlungen auf Umlagebeträge, die nicht auf der Erhebung einer Vorauszahlung beruhen, sind nach Kenntniserlangung durch die Bundesanstalt zu erstatten.

(2) Ansprüche auf Erstattung von zu Unrecht erhobenen Umlagebeträgen entstehen mit Unanfechtbarkeit der Feststellung der Rechtswidrigkeit; Ansprüche auf Erstattung von sonstigen Überzahlungen im Sinne des Absatzes 1 entstehen mit Zahlungseingang bei der Bundesanstalt.

(3) Ansprüche auf Erstattung von zu Unrecht erhobenen Umlagebeträgen und von sonstigen Überzahlungen im Sinne des Absatzes 1 erlöschen durch Verjährung, wenn sie nicht bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres geltend gemacht werden, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt.“

4. In § 17d wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Auf die Erstattung von Überzahlungen und die Verjährung sind § 16m Absatz 2 und 3 sowie die §§ 16o, 16p und 16q entsprechend anzuwenden.“

5. Nach § 22 wird folgender § 23 angefügt:

„§ 23

Übergangsbestimmungen zur Umlageerhebung für das Jahr 2012

(1) Die §§ 16 bis 16k und 16m bis 16q in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2013 anzuwenden. Auf die Erhebung der Vorauszahlung für das Umlagejahr 2013, auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2012 und die Abrechnung früherer Umlagejahre sind § 16, die auf der Grundlage des § 16 Absatz 2 erlassene Rechtsverordnung sowie die §§ 5, 6, 8 und 13 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz und § 8a Absatz 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes jeweils in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) § 16l in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung ist erstmals auf die Erhebung der Vorauszahlungen für das Umlagejahr 2014 anzuwenden. Hinsichtlich der Vorauszahlungen für das Umlagejahr 2014 im Aufsichtsbereich Wertpapierhandel gilt § 16l jedoch mit folgenden Maßgaben:

1. Von den im Aufsichtsbereich zu tragenden Vorauszahlungsbeträgen hat die Gruppe der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter 46 Prozent und die Gruppe der Emittenten 54 Prozent zu tragen.
2. In der Gruppe der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter ist vorauszahlungspflichtig, wer im Jahr der Vorauszahlungsfestsetzung die Voraussetzungen des § 16i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, es sei denn, er weist im Jahr der Vorauszahlungsfestsetzung vor dem 1. Dezember nach, dass er im darauf folgenden Jahr nicht mehr umlagepflichtig sein wird.
3. In der Gruppe der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter bemisst sich die Vorauszahlung für das Jahr 2014 auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2011.
4. Auf die Bemessung der Vorauszahlungsbeträge ist § 16j Absatz 2 und 4 nicht anzuwenden.
5. Soweit bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwaltern keine Daten für die Bemessungsgrundlage des Vorauszahlungsbetrages vorliegen, ist ein Bemessungsbetrag von Null Euro anzusetzen; der Vorauszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Mindestumlagebetrag nach § 16j Absatz 6.“

4. Nach Artikel 2a wird folgender Artikel 2b eingefügt:

„Artikel 2b  
Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

§ 8a Absatz 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 206) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

5. Nach Artikel 2b wird folgender Artikel 2c eingefügt:

„Artikel 2c  
Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 46 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „beauftragten“ die Wörter „Exekutivdirektor oder“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „beauftragten“ die Wörter „Exekutivdirektor oder“ eingefügt.

6. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a  
Weitere Änderung der Verordnung über die Erhebung  
von Gebühren und die Umlegung von Kosten  
nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die §§ 5 bis 13 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden aufgehoben.“

Berlin, den 17. Oktober 2012

**Der Finanzausschuss**

**Dr. Birgit Reinemund**  
Vorsitzende

**Ralph Brinkhaus**  
Berichterstatter

**Manfred Zöllmer**  
Berichterstatter

**Björn Sänger**  
Berichterstatter

**Dr. Gerhard Schick**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Ralph Brinkhaus, Manfred Zöllmer, Björn Sänger und Dr. Gerhard Schick

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/10040, 17/10252** in seiner 188. Sitzung am 29. Juni 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf strebt an, die im Jahr 2002 mit dem Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht (Drucksachen 14/7033 und 14/7088 (Gesetzentwurf der Bundesregierung) sowie 14/8389 (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses), BGBl. I 2002 Nr. 25, 25. April 2002, S 1310) neu aufgestellte deutsche Finanzaufsicht weiter zu stärken und dabei auch den europäischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Daraus leitet der Gesetzentwurf Änderungsbedarf insbesondere in folgenden Bereichen ab:

– Verbesserung der Aufsichtsstruktur:

Entwicklungen im Finanzsystem, die sich zu Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems (Finanzstabilität) entwickeln können, sollen zukünftig nicht nur frühzeitig identifiziert werden. Vielmehr soll diesen Entwicklungen auch mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden können. Es bedürfe daher nicht nur einer laufenden Überwachung der Finanzstabilität, sondern auch einer stärkeren Zusammenarbeit der im Bereich der Finanzstabilität maßgeblichen Institutionen. Für eine effiziente Bankenaufsicht müsse weiterhin sichergestellt sein, dass auch bei schwierigen Aufsichtsfragen im Rahmen der laufenden Überwachung eine einheitliche Sichtweise erreicht werden könne.

– Bezahlungsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Die Bezahlungsstruktur der Bundesanstalt soll – nach der bereits auf Ebene des Direktoriums erfolgten Neuausgestaltung – auch auf Mitarbeitererebene verbessert werden. Die von den Beschäftigten der BaFin wahrgenommenen herausgehobenen Funktionen sollen durch eine Stellenzulage honoriert werden. Eine leistungsstarke Finanzaufsicht benötige hochqualifiziertes Personal. Um es gewinnen zu können, sollen die Möglichkeiten zur Gewährung eines Personalgewinnungszuschlags erweitert werden.

– Verbraucherschutz:

Die Aufsichtstätigkeit der BaFin solle zukünftig Verbraucherfragen stärker berücksichtigen, ohne dass die Aufsichtsziele beeinträchtigt werden, die auf die Sicher-

stellung der Solvenz der beaufsichtigten Institute und auf die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte gerichtet sind.

Im Einzelnen strebt der Gesetzentwurf hierzu folgende Regelungen an:

1. Verbesserung der Aufsicht

Zur Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzstabilität soll ein Ausschuss für Finanzstabilität errichtet werden. Diesem sollen mit Vertretern der Deutschen Bundesbank, des Bundesministeriums der Finanzen, der BaFin sowie – ohne Stimmrecht – einem Vertreter der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) die für den Bereich der Finanzstabilität maßgeblichen Institutionen angehören. Die Deutsche Bundesbank soll auf Grund ihrer makroökonomischen und Finanzmarkt-Expertise den Auftrag erhalten, zur Wahrung der Finanzstabilität beizutragen, indem sie insbesondere laufend die für die Finanzstabilität maßgeblichen Sachverhalte analysiert, um Gefahren für die Finanzstabilität zu identifizieren und gegebenenfalls Vorschläge zu Warnungen vor diesen Gefahren bzw. zu Empfehlungen von Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr zu erarbeiten. Der Ausschuss für Finanzstabilität soll dann auf dieser Grundlage die Finanzstabilität erörtern. Im Gleichklang mit den Befugnissen des zum 1. Januar 2011 neu errichteten Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) soll der Ausschuss für Finanzstabilität ermächtigt werden, frühzeitig vor Gefahren für die Finanzstabilität zu warnen und gegebenenfalls Empfehlungen an zuständige nationale Stellen zu ihrer Beseitigung auszusprechen. Dies könnten neben den im Ausschuss für Finanzstabilität vertretenen Institutionen auch andere nationale Stellen, wie z. B. Börsenaufsichtsbehörden, sein. Durch den Ausschuss für Finanzstabilität soll in Fragen der Finanzstabilität ein strukturierter und transparenter Dialog zwischen den für Beaufsichtigung und Regulierung des deutschen Finanzplatzes maßgeblichen Institutionen geschaffen werden, der an den bereits bestehenden Ständigen Ausschuss für Finanzmarktstabilität anknüpfen und diesen ablösen soll. Die für die Analyse notwendigen Informationen soll die Deutsche Bundesbank durch Auswertung eigenen Datenmaterials oder von der BaFin erhalten. Gleichzeitig soll die Deutsche Bundesbank verpflichtet werden, die im Rahmen der Überwachung der Finanzstabilität gewonnenen Erkenntnisse mit der BaFin auszutauschen, damit diese von der BaFin im Rahmen ihrer Institutsaufsicht berücksichtigt werden können. Soweit die für die Analyse notwendigen Informationen bei der BaFin nicht vorliegen, soll die Deutsche Bundesbank Wirtschafts- und Handelsdaten bei finanziellen Kapitalgesellschaften anfordern können. Eine Konkretisierung der Einzelheiten und der Art der zu erhebenden Daten soll im Wege einer vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassenden Rechtsverordnung erfolgen.

Darüber hinaus wird angestrebt, dass auch bei schwierigen Aufsichtsfragen im Rahmen der laufenden Überwachung der Institute stets die notwendige einheitliche Sichtweise erreicht werden kann. Daneben soll die Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Deutschen Bundesbank im Rahmen der laufenden Überwachung der Institute weiter verbessert werden. Diese Zusammenarbeit solle im Wesentlichen in der Aufsichtsrichtlinie geregelt werden. Daher werde die in diesen Gesetzentwurf mit der Schaffung des Ausschusses für Finanzstabilität vorgesehenen Änderungen der Aufsichtsstruktur durch eine parallel zum Gesetzgebungsverfahren erfolgende Überarbeitung der Aufsichtsrichtlinie begleitet.

## 2. Verbesserung der Bezahlungsstruktur der Bundesanstalt

Der Gesetzentwurf basiert auf der Erkenntnis, dass die BaFin zur Erfüllung ihrer anspruchsvollen Aufgaben gut ausgebildetes und zu einem erheblichen Teil hochspezialisiertes Personal benötige. Dabei stehe sie im Wettbewerb mit der Finanzindustrie. Dieser Wettbewerb werde sich in den nächsten Jahren nicht zuletzt durch den demografischen Wandel weiter verschärfen. Um das notwendige Personal für die BaFin gewinnen zu können, sollen die Möglichkeiten zur Gewährung eines Personalgewinnungszuschlags erweitert werden. Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf die Schaffung einer Stellenzulage für die Beamten der BaFin vor, um so die von den Beschäftigten wahrgenommenen herausgehobenen Funktionen zu honorieren. Diese soll die BaFin mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministerium des Innern auch Tarifbeschäftigten gewähren können.

## 3. Verbraucherfragen

Der Gesetzentwurf wird ferner von dem politischen Ziel geleitet, dass die Aufsichtstätigkeit der BaFin zukünftig Verbraucherfragen stärker berücksichtigen soll. Gleichzeitig dürften dadurch aber die der BaFin zugewiesenen Primäraufgaben, die auf die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kredit- und Versicherungswirtschaft sowie der Wertpapiermärkte gerichtet sind, nicht beeinträchtigt werden. Diese Primäraufgaben bedingten, dass der Schutz des einzelnen Kunden und Anlegers nur ein Rechtsreflex der Aufsichtstätigkeit der BaFin sein könne. Anderenfalls würde die Gefahr von zu weit gehenden Maßnahmen der die Aufsicht ausübenden Personen bestehen und damit letztlich die bisherige marktwirtschaftskonforme Aufsichtskonzeption gefährdet. Dementsprechend sei die BaFin ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig; dieses umfasse auch das kollektive Verbraucherinteresse. Das kollektive Interesse der Verbraucher sei dann berührt, wenn ein Verstoß eines Unternehmens gegen Verbraucher schützende Rechtsvorschriften vorliegt, der in seinem Gewicht und seiner Bedeutung über den Einzelfall hinausreicht und eine generelle Klärung geboten erscheinen lässt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur stärkeren Berücksichtigung von Verbraucherfragen sollen sich in diese Aufsichtskonzeption einfügen. So sieht der Gesetzentwurf zur angemessenen Berücksichtigung von Verbraucherfragen ein gesetzliches Beschwerdeverfahren für Verbraucher und andere Kunden von beaufsich-

tigten Instituten und Unternehmen sowie Verbraucherschutzorganisationen bei der BaFin vor. Gleichzeitig soll mit dem Verbraucherbeirat ein Gremium zur Beratung der BaFin bei Verbraucherfragen errichtet werden. Diese Maßnahmen hätten zum Ziel, Erkenntnisse von Verbrauchern und anderen Kunden von beaufsichtigten Unternehmen, Verbraucherschutzorganisationen sowie anderen Institutionen und Persönlichkeiten im Bereich des Verbraucherschutzes für die BaFin besser nutzbar zu machen. Dies ermögliche eine stärkere Berücksichtigung von kollektiven Verbraucherfragen im Finanzsektor.

## 4. Stärkung der Unabhängigkeit der BaFin

Internationales Grundprinzip der Finanzaufsicht sei die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit von den beaufsichtigten Unternehmen. Um diese Unabhängigkeit der BaFin zu stärken, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass anstelle der zehn Vertreter der beaufsichtigten Unternehmen zukünftig sechs Persönlichkeiten mit Fachexpertise im Bereich der Finanz- und Versicherungsindustrie im Verwaltungsrat vertreten sind.

## 5. Sonstige Änderungen

Zur Stärkung einer an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientierten Haushaltsplanung der BaFin wird angestrebt, Regelungen zur Steuerung der Entwicklung des Stellenplans der BaFin in das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz aufzunehmen.

Die Kompetenz zur Entscheidung über die Vorlage von Urkunden oder Akten der BaFin in verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung soll vom bisher zuständigen Bundesministerium der Finanzen auf die BaFin übertragen werden.

## III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 97. Sitzung am 10. September 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
- Bundesverband deutscher Banken
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
- Deutsche Börse AG
- Deutsche Bundesbank
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
- Deutsches Aktieninstitut e. V.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Hickel, Prof. Dr. Rudolf, Universität Bremen
- Krahen, Prof. Dr. Jan Pieter, Goethe Universität Frankfurt am Main

- Paul, Prof. Dr. Stephan, Ruhr-Universität Bochum
- Stiftung Warentest, Hermann-Josef Tenhagen
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
- VuV Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 17. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 17. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 17. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in der durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 17. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10040 in seiner 76. Sitzung am 17. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme mit Änderungen.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 27. Juni 2012 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 10. September 2012 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Anschließend hat er die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 99. Sitzung am 26. September 2012 vertagt und in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2012 abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung einschließlich der angenommenen Änderungsanträge.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonen, man könne bei der Regulierung der Finanzmärkte entweder warten, bis die Fragen auf europäischer Ebene behandelt worden seien, bevor man nationale Regelungen anschließt, oder sofort national auf den Weg bringen, was national geregelt werden könne. Die Koalitionsfraktionen würden – entgegen der Kritik, die mitunter von Seiten der Oppositionsfraktionen geäußert würde – den Weg präferieren, den auch der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung beschreibe, sofort nationale Regelungen rechtlich zu normieren, um die nationale Aufsicht so schnell wie möglich zu reformieren, statt abzuwarten, bis der Reformprozess auf europäischer Ebene abgeschlossen ist. Das sei der Gesetzgeber den Bürgerinnen und Bürgern vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Jahre 2008/2009 schuldig, als man Defizite im nationalen Aufsichtsbereich festgestellt habe, die nun schnellstmöglich aufgearbeitet werden müssten.

Das vorliegende Gesetz verbessere insbesondere die Aufsichtsstruktur, um Entwicklungen im Finanzsystem, die sich zu Gefahren für die Finanzstabilität entwickeln könnten, frühzeitig zu identifizieren und ihnen vor allen Dingen mit geeigneten Maßnahmen begegnen zu können. Zudem werde die Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zukünftig Verbraucherfragen stärker berücksichtigen, ohne dass die Aufsichtsziele beeinträchtigt würden, die auf die Sicherstellung der Solvenz der beaufsichtigten Institute und auf die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte gerichtet seien. Des Weiteren werde die Zahlungsstruktur der BaFin auch auf Mitarbeiterebene verbessert, indem herausgehobene Funktionen durch eine Stellungszulage honoriert würden. Dies sei insofern wichtig, da eine gute Aufsicht entsprechend qualifiziertes Personal brauche. Ferner werde die Unabhängigkeit der BaFin von den beaufsichtigten Unternehmen gestärkt, indem statt des Entscheidungsrechts der beaufsichtigten Unternehmen der Staat darüber entscheidet, wer Mitglied des Verwaltungsrats der BaFin ist. Das sei der richtige Weg zur Stärkung der Unabhängigkeit der BaFin.

Zudem hoben die Koalitionsfraktionen hervor, sie würden bei der Besetzung des Ausschusses für Finanzstabilität davon ausgehen, dass alle von der BaFin beaufsichtigten Bereiche – also Banken, Versicherungen, Wertpapierhäuser – angemessen einbezogen würden.

Des Weiteren verwiesen die Koalitionsfraktionen auf die – insbesondere von der Versicherungswirtschaft – geäußerte Besorgnis, dass die Erhebung von Wirtschafts- und Handelsdaten zu erhöhtem Mehraufwand insbesondere für kleine Unternehmen führen könne, der zu Problemen führen könne. Hierzu wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, der Gesetzentwurf sehe eindeutig vor, dass die Bundesbank die für ihre Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz erforderlichen und durch Rechtsverordnung des Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank nach § 6 Absatz 2 des Finanzstabilitätsgesetzes benann-



ten Daten nur erheben könne, soweit sie diese Daten nicht durch einen Informationsaustausch mit anderen Behörden, insbesondere der BaFin, erlangen könne (§ 6 Absatz 1 Satz 5 des Finanzstabilitätsgesetzes). Damit werde eine möglichst geringe Belastung der betroffenen Unternehmen sichergestellt. Auch sei es erheblich, dass der Grundsatz der Proportionalität bei der Datenerhebung gewährleistet sei, damit kleinere Institute nicht übermäßig belastet würden.

Daraus leiteten die Koalitionsfraktionen die Bitte an das Bundesministerium der Finanzen ab, ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes unaufgefordert Bericht darüber zu erstatten, welche Erfahrungen im Hinblick auf Versicherungsunternehmen beim Datenaustausch zwischen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Deutsche Bundesbank nach § 5 des Finanzstabilitätsgesetzes (FSG) und bei der Erhebung von Wirtschafts- und Handelsdaten durch die Deutsche Bundesbank nach § 6 FSG gemacht worden seien.

Ferner stellten die Koalitionsfraktionen klar, dass das in § 4b des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes geregelte Beschwerdeverfahren für Kunden keine Beschwerden von einzelnen Anlegern erfasse, da zwischen Anlegern und Emittenten regelmäßig keine Kundenbeziehungen bestünden. Anleger hätten – wie bisher auch – über das Petitionsrecht die Möglichkeit, sich bei der BaFin zu beschweren.

Schließlich wiesen die Koalitionsfraktionen die bereits bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum des Deutschen Bundestages von den Oppositionsfraktionen geäußerte Kritik, dass dieses Gesetz angesichts der Bestrebungen einer Neuordnung der europäischen Finanzaufsicht überflüssig sei, zurück. Dies sei nicht der Fall. Es würden wesentliche Teile in diesem Gesetz geregelt, die nichts mit einer Neuordnung der europäischen Finanzaufsicht zu tun hätten. Es würden der Verbraucherschutz, die Vergütungsverfahren, der Verwaltungsrat und anderes neu geregelt. Das werde unabhängig davon, wie eine europäische Aufsichtsstruktur aussehen werde, Bestand haben. Zudem wisse man bereits heute, dass die europäische Ebene nicht anstrebe, die nationale durch eine europäische Aufsicht zu ersetzen. Vielmehr werde das, was auf europäischer Ebene vorgelegt werden wird, in jedem Fall auch eine starke, unabhängige nationale Aufsichtsbehörde erforderlich machen. Diese werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen. Außerdem sei Deutschland bezüglich der Regelungen zum Ausschuss für Finanzstabilität aufgefordert, schnell Regelungen zu treffen statt darauf zu warten, dass sich eine europäische Regelung ergebe.

Die **Fraktion der SPD** betonte, mit der Verständigung über die Etablierung einer europäischen Bankenaufsicht sei eine neue Entwicklung entstanden, die erheblichen Einfluss auf die zukünftige Struktur und den Aufgabenbereich der deutschen Finanzaufsicht haben werde. Im September diesen Jahres habe die Europäische Kommission hierzu ein Maßnahmenpaket vorgelegt. Es werde gefordert, dass ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus für Banken unter Einbeziehung der Europäischen Zentralbank (EZB) eingerichtet werden müsse. Die Fraktion der SPD sei der Auffassung, dass erst wenn Klarheit über diese neue Struktur des europäischen Aufsichtsregimes bestehe, sinnvoll über eine Reform der deutschen Finanzaufsicht entschieden werden könne, da die Vorschläge der Europäischen Kommission die deutsche Finanzaufsicht, deren Strukturen sich bisher auf die Deutsche

Bundesbank und die BaFin konzentrierten, fundamental verändern würden. Welche Aspekte in nationaler Verantwortung bleiben werden, sei derzeit noch völlig offen. Die Positionen würden mitunter weit auseinander gehen.

Grundsätzlich halte man die vorgeschlagene Übertragung von Aufsichtsfunktionen an eine europäische Aufsichtsbehörde für besser geeignet, eine effektive und effiziente Kontrolle grenzüberschreitend tätiger, systemrelevanter Banken sicherzustellen. Das wäre ein wichtiger Schritt, um im Rahmen der makroprudenziellen Aufsicht systemische Risiken frühzeitig aufzudecken und wirksam bekämpfen zu können.

Ein wichtiger Punkt der Kritik an dem vorliegenden Gesetzentwurf ziele zudem auf die Verbraucherpolitik. Im Rahmen der Finanzmarktkrise sei deutlich geworden, dass die Beaufsichtigung der Finanzbranche nicht nur in Bezug auf deren Solvenz notwendig sei, sondern auch ihr Marktverhalten gegenüber den Verbrauchern beaufsichtigt werden müsse. Hier gebe es erhebliche Defizite. Dabei gehe es nicht um einen individuellen Verbraucherschutz, sondern um die Ausgestaltung und Stärkung des von der BaFin mit durchzuführenden kollektiven Verbraucherschutzes. Auf europäischer Ebene sei der kollektive Verbraucherschutz Teil der Aufsichtsziele der European Supervisory Authorities (ESAs). Dies solle für die BaFin entsprechend geregelt werden. Bei der BaFin fehle aber eine vergleichbare Regelung. Sie falle damit regulatorisch hinter das Niveau der europäischen Aufsichtsregeln zurück. Die Koalitionsfraktionen hätten jedoch deutlich gemacht, dass politisch – auch von der Bundesregierung – intendiert sei, dem Verbraucherschutz einen niedrigeren Stellenwert zuzuweisen. Dies nehme die Fraktion der SPD zur Kenntnis, halte es jedoch für falsch. Im vorliegenden Gesetzentwurf vermisste die Fraktion der SPD daher auch genauere Regelungen zum neu geschaffenen Beschwerdeverfahren sowie genauere Angaben über mögliche Anhörungsrechte und den Verbraucherbeirat. Das Aufsichtssystem müsse sicherstellen, dass Missstände, wie etwa die Nichtbeachtung verbraucherschützender Normen, früh entdeckt und behoben würden. Außerdem müsse geklärt werden, unter welchen Bedingungen der Einsatz sogenannter Testkunden in der Finanzberatung zulässig sei. Dem folgend stimme die Fraktion der SPD dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsantrag, dass die BaFin bei der Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben insbesondere auf eine ausreichende Berücksichtigung der kollektiven Belange der Kunden zu achten habe, zu.

Die **Fraktion DIE LINKE** verwies darauf, es sei derzeit völlig offen, wie die BaFin nach den Verhandlungen auf europäischer Ebene, die sehr schnell vorangetrieben werden würden, aufgestellt werden müsse. Daher gehe das Argument der Koalitionsfraktionen für eine vorgezogene Verabschiedung in nationaler Verantwortung verbleibender Regelungen fehl. Dennoch sei die Stoßrichtung des Gesetzentwurfs vernünftig. Der neu errichtete Ausschuss für Finanzstabilität könne durchaus in der Lage sein, makroprudentielle Probleme zu identifizieren, falls er kontinuierlich tagt. Zudem sei die Beteiligung der Länder sehr zu begrüßen, da diese sowohl bezüglich der Börsenaufsicht als auch als Träger der Landesbanken eine wesentliche Bedeutung hätten und in der Verantwortung stünden.

Völlig unzureichend sei jedoch die Frage des Anleger- und Verbraucherschutzes geregelt. Dieser werde nicht ernsthaft verankert. Außerdem sei die fehlende Prüfung des Petitums des Bundesrates zur Einrichtung einer unabhängigen Institution in Form eines Finanzmarktwächters ausgesprochen bedauerlich. Zudem sei die Bestellung der Mitglieder des Verbraucherbeirats durch das Bundesministerium der Finanzen unzureichend. Die mündliche Aussage von Regierungsvertretern, dies werde selbstverständlich nicht im Bundesministerium der Finanzen alleine, sondern nur nach intensiver Rücksprache mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erfolgen, reiche nicht aus. Dies müsse gesetzlich normiert werden. Der kollektive Verbraucherschutz in Deutschland sei damit – abgesehen davon, dass die Fraktion DIE LINKE. weiterhin an ihrer Forderung nach einem Finanzmarkt-TÜV zur Genehmigung von Produkten und Geschäftsmodellen festhalte – in keiner Weise zufriedenstellend geregelt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** nannte die Diskrepanz zwischen den Ankündigungen zu Beginn dieser Legislaturperiode und dem, was nun umgesetzt wird, sehr bemerkenswert. Auch der Reformbedarf, der bei der Befassung mit der Krise der Hypo Real Estate gesehen worden sei, habe in andere Dimensionen gedeutet. Dass es an vielen Stellen nun nicht so einfach sei, wie man sich das ursprünglich gedacht habe, sei verständlich, müsse aber klar eingestanden werden.

Dessen ungeachtet sei es aber richtig, die nun vorliegenden Fragen zu klären, auch wenn auf europäischer Ebene Prozesse laufen würden, die weitere Veränderungen notwendig machten. Die Auffassung, man müsse zunächst abwarten, was auf europäischer Ebene entschieden werde, bevor man national tätig werde, könne nicht geteilt werden, da die meisten, nun vorliegenden Änderungen, wie beispielsweise die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der deutschen Aufsichtsbehörde oder die Kompetenzen des Verbraucherbeirats, von der europäischen Ebene unabhängig seien.

Nicht ausgewogen sei hingegen das Verhältnis zwischen makro- und mikroprudentieller Perspektive im Ausschuss für Finanzstabilität. Das Gewicht des Bundesministeriums für Finanzen sei zu stark, die makroprudentielle, unabhängige Sicht zu schwach. Außerdem würden an einigen Stellen die Vorschläge des European Systemic Risk Board nicht ausreichend umgesetzt werden.

Darüber hinaus würden Verbraucherschutzbelange nicht befriedigend berücksichtigt. Der Verbraucherbeirat werde zahllos sein, unter anderem weil er keine Möglichkeit haben werde, eigene Expertise heranzuziehen. Daher lege die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag vor, um kollektive Kundenbelange als Aufsichtsziel festzuschreiben. Es sei zwar bereits heute so, dass die BaFin dem öffentlichen Interesse verpflichtet sei und somit eigentlich kollektive Verbraucherinteressen berücksichtigen müsse, die Frage sei aber, zu welchem Zeitpunkt dies zum Tragen komme. Würde man kollektive Verbraucherinteressen als Aufsichtsziel festschreiben, verändere das den Zeitpunkt ihrer Berücksichtigung, da die Aufsicht im Zweifelsfall, ob es sich um kollektive oder individuelle Verbraucherinteressen handele, dann ein klares Mandat hätte und sich der Verbraucherinteressen annehmen müsste. Viele Einzelfälle hätten gezeigt, dass die BaFin diesem Anspruch

derzeit nicht gerecht werden könne. Das zeige, dass die bisherige Regelung nicht ausreichend sei. Außerdem würde die Umsetzung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem europäischen Regelungsregime entsprechen. Diejenigen, die immer eine 1:1-Umsetzung forderten, müssten dem Antrag folglich zustimmen.

Ferner müsse die Frage der Zulässigkeit von Testkäufen am Finanzmarkt gesetzlich geklärt werden.

#### Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

1. Die Koalitionsfraktionen strebten mit der Vorlage des sehr umfangreichen und komplexen Änderungsantrags auf Umdruck Nummer 1 an, die Regelungen zur Umlage der BaFin neu zu ordnen.

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen zu.

2. Mit dem Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 2 strebten die Koalitionsfraktionen eine derartige Klarstellung im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes an, dass der Präsident der BaFin weiterhin einen Exekutivdirektor mit der Leitung des Übernahmebeirates beauftragen bzw. einem Exekutivdirektor auch weiterhin den Vorsitz im Widerspruchsausschuss übertragen könne.

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

3. Mit dem Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 3 strebten die Koalitionsfraktionen an, das Petikum des Bundesrats aufzugreifen, die Möglichkeit zu schaffen, dass bei Nichtumsetzung einer Empfehlung des Ausschusses für Finanzstabilität seitens einer öffentlichen Stelle eines Landes alle Landesregierungen unter Wahrung strikter Geheimhaltung in Kenntnis gesetzt werden könnten. Das sei insbesondere sinnvoll, da die Wahrung der Geheimhaltung die notwendige Grundlage für ein konstruktives Zusammenwirken von Bund und Ländern beim Umgang mit Gefahren für die Finanzstabilität sei.

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

4. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Umdruck Nummer 4 strebe an, eine Empfehlung der Europäischen Zentralbank aufzugreifen und hiermit die für eine grenzüberschreitende Wahrung der Finanzstabilität notwendige enge Zusammenarbeit und den erforderlichen Informationsaustausch zwischen dem Ausschuss für Finanzstabilität und dem für die Wahrung der Finanzstabilität auf europäischer Ebene zuständigen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) sowie den für die Wahrung der Finanzstabilität zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherzustellen.

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

5. Schließlich schlugen die Koalitionsfraktionen mit dem Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 5 die redaktionelle Korrektur von Bezugnahmen im Gesetzentwurf der Bundesregierung, die unter anderem aufgrund der Verschiebung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu korrigieren seien, vor.

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

*Kundenbelange als Aufsichtsziel in § 4 FinDAG*

*Änderung*

*Artikel 2 wird wie folgt geändert:*

*Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:*

*„2a. In § 4 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:*

*„Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben achtet sie insbesondere auf eine ausreichende Berücksichtigung der kollektiven Belange der Kunden.“*

*Begründung*

*Die deutsche Finanzmarktarchitektur entspricht nicht den geltenden europäischen Vorgaben. Während im Europäischen System der Finanzaufsicht (ESFS) die Vorgaben zum Verbraucherschutz verbindlich definiert werden, blendet die deutsche Finanzmarktstruktur sie bislang aus. Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnungen des europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 besteht das „[...] Hauptziel des ESFS [...] darin, die angemessene Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.“ Nach Artikel 2 Absatz 2 lit. f der Verordnungen ist die nationale Finanzaufsicht Bestandteil des ESFS.*

*Damit ein Gleichschritt von europäischer und deutscher Aufsichtsarchitektur hergestellt wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) ihre Aufgaben nicht nur zur Wahrung der Finanzmarktstabilität wahrnimmt, sondern bei ihrer Tätigkeit auch die Interessen und den Schutz der Kunden berücksichtigt, ist die Wahrung der Belange der Kunden als generelles Aufsichtsziel in § 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) ausdrücklich zu normieren.*

*Die Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt soll jedoch weiterhin nicht der Durchsetzung individueller Rechtsansprüche der Kunden dienen. Lediglich das kollektive Kundeninteresse soll Teil der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt sein.*

*Abstimmung*

Der Finanzausschuss lehnte den Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP

gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

## B. Besonderer Teil

**Zu Nummer 1** (Änderung von Artikel 1 – Gesetz zur Überwachung der Finanzstabilität (Finanzstabilitätsgesetz – FinStabG))

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe b (§ 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 5 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 7)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und betreffen Bezugnahmen auf Regelungen zu Verschwiegenheitspflichten außerhalb und innerhalb des Finanzstabilitätsgesetzes. Die Änderungen sind aus folgenden Gründen erforderlich: Mit Wirkung zum 1. Juni 2012 ist die bis dahin in § 22 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes geregelte Verschwiegenheitspflicht in § 27 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes geregelt. Weiterhin ist die Bezugnahme auf § 303 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Drucksache 17/9342) zu korrigieren, da diese Änderung nicht vor Inkrafttreten des Finanzstabilitätsgesetzes in Kraft treten wird.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 10 – neu –)

Die Änderung stellt klar, dass der Ausschuss durch den Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten wird.

Zu Buchstabe c (§ 3)

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 2012 (Anlage 3 des Gesetzentwurfs) auf. Sofern eine öffentliche Stelle eines Landes eine Empfehlung des Ausschusses nicht umsetzt, stellt die Möglichkeit, alle Landesregierungen davon in Kenntnis zu setzen, ein Instrument dar, um die Behörden der Länder bei identifizierten Gefahren zu aktivem Handeln zu bewegen. Gleichzeitig schafft die Wahrung strikter Geheimhaltung die notwendige Grundlage für ein konstruktives Zusammenwirken von Bund und Ländern beim Umgang mit Gefahren für die Finanzstabilität. Die Information der Landesregierungen steht dabei abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation im Ermessen des Ausschusses. Weiterhin ist die Information der Bundesregierung nicht explizit vorgeschrieben, da diese durch das Bundesministerium der Finanzen im Ausschuss bereits vertreten ist.

Zu Buchstabe d (§ 4 – neu –)

Die Änderung greift Empfehlungen der Europäischen Zentralbank auf (vgl. Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 17. Juli 2012 (CON/2012/55)) und stellt die für

eine grenzüberschreitende Wahrung der Finanzstabilität notwendige enge Zusammenarbeit und den erforderlichen Informationsaustausch zwischen dem Ausschuss für Finanzstabilität und dem für die Wahrung der Finanzstabilität auf europäischer Ebene zuständigen Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) sowie den für die Wahrung der Finanzstabilität zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicher. Zwar sind die im Ausschuss für Finanzstabilität vertretenen Institutionen schon heute aufgrund geltenden Unionsrechts hierzu verpflichtet (vgl. etwa Artikel 1 Absatz 4, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010). Durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung auf nationaler Ebene wird jedoch eine Grundlage für ein konstruktives Zusammenwirken mit dem ESRB und den für die Wahrung der Finanzstabilität zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beim Umgang mit Gefahren für die Finanzstabilität geschaffen und die Bedeutung eines europaweit abgestimmten Handelns zur Bekämpfung grenzüberschreitender Systemrisiken unterstrichen.

Zu Buchstabe e (§§ 5 bis 7)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d. Darüber hinaus erfolgen in § 5 Absatz 1 Satz 3 redaktionelle Änderungen von Bezugnahmen auf Regelungen zu Verschwiegenheitspflichten außerhalb und innerhalb des Finanzstabilitätsgesetzes. Die Änderungen sind aus folgenden Gründen erforderlich: Mit Wirkung zum 1. Juni 2012 ist die bis dahin in § 22 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes geregelte Verschwiegenheitspflicht in § 27 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes geregelt. Weiterhin ist die Bezugnahme auf § 303 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Drucksache 17/9342) zu korrigieren, da diese Änderung nicht vor Inkrafttreten des Finanzstabilitätsgesetzes in Kraft treten wird. Schließlich werden auf Grund der Einfügung des § 4 die bisherigen §§ 4 bis 6 zu den §§ 5 bis 7. Insofern ist die Bezugnahme in § 5 Absatz 1 Satz 3 anzupassen.

**Zu Nummer 2** (Änderung von Artikel 2 Nummer 9 – Änderung von § 16 Absatz 2 Satz 2 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG)

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Änderung in Artikel 3.

**Zu Nummer 3** (Artikel 2a – neu – Weitere Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes – FinDAG)

Die Änderungen des FinDAG betreffen im Wesentlichen die bisherigen Regelungen zur Umlageerhebung. Sie dienen dazu, das Umlagerecht im Interesse der Normenklarheit neu zu strukturieren. Infolge der Neustrukturierung des Umlagerechts werden die bisher in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) und im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vorhandenen Regelungen zur Umlageerhebung aufgehoben und in das FinDAG eingefügt.

Darüber hinaus werden die Umlagevorschriften für den Aufsichtsbereich Wertpapierhandel den Änderungen der Marktverhältnisse und den Entwicklungen in der Aufsicht angepasst.

Die §§ 16 und 17d FinDAG regeln in Verbindung mit zwei Rechtsverordnungen die Umlegung von Kosten der BaFin auf die umlagepflichtigen Unternehmen und Einzelpersonen. Wegen der Sonderregelung des § 16 Absatz 2 Satz 2 FinDAG gelten für die Umlageerhebung auf der Grundlage des § 16 FinDAG bisher neben den ausdrücklich im Gesetz normierten Tatbeständen und den Ordnungsregelungen ohne Gesetzesrang auch Teile der Verordnung mit Gesetzesrang. Im Interesse der Normenklarheit sind künftige Umlagen nur noch auf der Grundlage der gesetzlichen Umlageregelungen der §§ 16 bis 16q FinDAG zu erheben, die inhaltlich im Wesentlichen dem § 16 FinDAG und dem Umlageartikel der FinDAGKostV entsprechen. Der neu eingefügte § 23 FinDAG bestimmt, welche Umlageabrechnungen und Vorauszahlungen auf welcher Rechtsgrundlage vorzunehmen sind.

Die Umlageregeln für den Aufsichtsbereich Wertpapierhandel sehen künftig nur noch zwei Umlagegruppen vor.

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Aufgrund der neu einzufügenden Vorschriften zur Umlage ist eine Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses des FinDAG erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Die Regelung entspricht in verkürzter Form dem bisherigen § 16 Absatz 1, dessen Anwendungsbereich nach Maßgabe des neu eingefügten § 23 zeitlich begrenzt ist. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage sind alle Regelungen, die die Umlegung der Kosten betreffen, welche nicht vom Anwendungsbereich des § 17d erfasst sind, im Gesetz selbst enthalten. Diese Änderung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Sie beseitigt das bisherige Nebeneinander von gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungsbestimmungen mit und ohne Gesetzesrang zugunsten einer einheitlichen gesetzlichen Normierung. Einer Verordnungsermächtigung – wie in dem bisherigen § 16 Absatz 2 – bedarf es daher nicht mehr. Im Unterschied zu dem bisherigen § 16 Absatz 1 erübrigt sich infolgedessen auch die Erwähnung eines geeigneten Verteilungsschlüssels, da diese Einzelheiten sich nunmehr aus den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften ergeben, auf die § 16d Satz 3 verweist. Die bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten werden neu als Umlagepflichtige aufgeführt, ihre Umlagepflicht war bisher in § 8a Absatz 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes geregelt. Die Umlagebeträge werden von der BaFin weiterhin nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz beigetrieben.

Zu Nummer 3 (§§ 16a bis 16q – neu –)

Zu § 16a (Umlagefähige Kosten; Umlagejahr)

Die Regelungen entsprechen § 5 Absatz 1 FinDAGKostV a. F.

Zu § 16b (Kostenermittlung nach Aufsichtsbereichen und Gruppen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 2 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 3 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 4 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 5 FinDAGKostV a. F.

Zu § 16c (Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse der Vorjahre)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 6 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Satz 1 und 2 entspricht § 16 Absatz 4 Satz 2 und 3 a. F.

Die Regelung im neuen Satz 3 des § 16c Absatz 2 bezweckt die Umlagefähigkeit von Fehlbeträgen, die den Umlagejahren 2002 bis 2008 zuzuordnen sind und erst nachträglich entstehen. Sie schließt damit eine Regelungslücke, die in § 16 Absatz 4 Satz 2 und 3 a. F. besteht.

§ 16c Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass bestimmte Fehlbeträge und nicht eingegangene Beträge, die den Umlagejahren 2002 bis 2008 zuzuordnen sind, mit bestimmten Überschüssen des gleichen Zeitraums zu verrechnen sind. Der bestehende Satz 2 konkretisiert diese Verrechnung für den Fall, dass die zu verrechnenden Überschüsse die zu verrechnenden Fehlbeträge und nicht eingegangenen Beträge übersteigen. Bisher nicht konkretisiert ist dagegen die Verrechnung für den umgekehrten Fall, in dem die zu verrechnenden Fehlbeträge und nicht eingegangenen Beträge die zu verrechnenden Überschüsse übersteigen. Die Konkretisierung auch dieses Falles ist jedoch notwendig. Denn nach Inkrafttreten des § 16 Absatz 4 hat es zum Beispiel erfolgreiche Insolvenzanfechtungen zu Lasten der BaFin gegeben, infolgeder auch für länger zurückliegende Umlagejahre Fehlbeträge entstehen. Darüber hinaus ist nicht absehbar, ob in Zukunft nicht auch noch aus anderen Gründen Fehlbeträge entstehen können, die den Umlagejahren 2002 bis 2008 zuzuordnen sind. Diese Fehlbeträge könnten die Überschüsse unter Umständen bei Weitem übersteigen. Um ein strukturelles Defizit im Haushalt der BaFin zu vermeiden, müssen auch diese Fehlbeträge von den Umlagepflichtigen getragen werden. Dies ist nur möglich, wenn die bisherige Regelung über die Ausschüttung eines positiven Saldos in Satz 2 durch eine spiegelbildliche Regelung für die Umverteilung eines negativen Saldos ergänzt wird.

Zu § 16d (Umlagebetrag, Umlagepflicht und Verteilungsschlüssel)

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 1 FinDAGKostV a. F. Die Regelung in Satz 3 verweist darauf, dass sich die Bestimmung der Umlagepflichtigen und die Verteilung der Kosten innerhalb eines Aufsichtsbereiches nach den folgenden Paragraphen richten.

Zu § 16e (Kostenermittlung und Umlagepflicht im Aufsichtsbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 7 FinDAGKostV a. F. und § 8a Absatz 6 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz a. F. In Nummer 1 wurde eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 1 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 2 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 3 FinDAGKostV a. F. und § 8a Absatz 6 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz a. F. Die redaktionellen Änderungen des Wortlauts der bisherigen Vorschriften dienen der Klarstellung.

Zu § 16f (Bemessungsgrundlagen der Umlage im Aufsichtsbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b FinDAGKostV a. F. und § 8a Absatz 6 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz a. F.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 8 Absatz 2 FinDAGKostV a. F. In Nummer 1 Buchstabe a wurde eine Angabe und eine Formulierung präzisiert. In Nummer 1 Buchstabe d wird ergänzend als Begrenzung die Höhe der Bilanzsumme aufgeführt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 8 Absatz 2a FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 und 3 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 2 FinDAGKostV a. F. Der Verweis in Absatz 5 Satz 4 wurde an die neue Struktur der Regelung der Mindestumlagebeträge in § 16g Absatz 1 angepasst. Es bleibt bei fünf Referenzgruppen.

Zu § 16g (Mindestumlagebeträge im Aufsichtsbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 3 Satz 1 bis 3 FinDAGKostV a. F. Die Mindestumlagebeträge stellen weiterhin sicher, dass jeder Gruppenangehörige einen angemessenen, von der Größe des Unternehmens unabhängigen Basisaufwand trägt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 4 FinDAGKostV a. F. Die Finanzdienstleistungsinstitute sollen auch künftig in einem angemessenen Ausmaß zur Deckung der originär durch sie verursachten Aufsichtskosten beitragen. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts (Drucksache 16/11130, S. 50) behalten ihre Gültigkeit.

Zu § 16h (Aufsichtsbereich Versicherungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 4 und 5 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 8 Absatz 1 Nummer 2 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 8 Absatz 3 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 3 Satz 4 FinDAGKostV a. F.

Zu § 16i (Kostenermittlung und Umlagepflicht im Aufsichtsbereich Wertpapierhandel)

Zu Absatz 1 (Ermittlung der Kosten nach Gruppen)

Das Instrumentarium der Kosten-Leistungs-Rechnung der BaFin wird verfeinert, indem im Aufsichtsbereich Wertpapierhandel zwei neue Empfänger geschaffen werden: Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Emittenten. Die Kosten für diese beiden Gruppen im Aufsichtsbereich Wertpapierhandel werden wie die Kosten der einzelnen Aufsichtsbereiche sowie der Gruppen innerhalb des Aufsichtsbereichs Banken und sonstige Finanzdienstleistungen mit Hilfe der Kosten-Leistungs-Rechnung der BaFin gesondert ermittelt und den Bereichen bzw. Gruppen verursachungsgerecht zugeordnet. Übergeordnete Kosten der Wertpapieraufsicht, die beiden Umlagegruppen zuzuordnen sind, und Gemeinkosten werden den Aufsichtsbereichen bzw. Gruppen entsprechend dem Verhältnis der ihnen unmittelbar zuzurechnenden Kosten zueinander zugeordnet. Auch die Einnahmen werden entsprechend zugeordnet.

Die Zuordnung erfolgt in erster Linie nach der Verursachung der Aufsichtstätigkeit, in zweiter Linie nach dem Nutzen, der von den umlagepflichtigen Gruppen insgesamt aus der Beaufsichtigung des Marktes gezogen wird. Dabei

haben die Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Kosten für die Wahrnehmung insbesondere folgender Aufsichtsaufgaben zu tragen: Meldewesen nach § 9 WpHG, Aufsicht nach WpHG über Wertpapierdienstleistungsunternehmen und deren vertraglich gebundene Vermittler. Die genannten Aufgaben werden ganz überwiegend durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen verursacht. Die Kosten für die Wahrnehmung insbesondere folgender Aufsichtsaufgaben haben dagegen die Emittenten zu tragen: Überwachung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei bedeutenden Stimmrechtsanteilen, Überwachung der Informationspflichten der Emittenten gemäß §§ 30a bis 30f WpHG, Aufgaben nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Ad-hoc-Publizität, Directors' Dealings, Aufsicht nach dem Wertpapierprospektgesetz. Die aufgezählten Aufgaben werden ganz überwiegend durch Emittenten verursacht.

Kosten für künftig neu hinzukommende Aufgaben werden den Gruppen – soweit wie möglich – unter den Gesichtspunkten Verursachung des Aufsichtsaufwands und aus der Beaufsichtigung folgender Nutzen für die umlagepflichtigen Gruppen zugeordnet. Hierbei sind Kosten für neue Aufsichtstätigkeiten, welche durch neue Pflichten der Emittenten entstehen, ebenso von diesen zu tragen wie Kosten für Aufsichtstätigkeiten, die durch die Überwachung von neuen Pflichten (anderer Personen als Emittenten) entstehen, welche in erster Linie an die Emission eines Wertpapiers und das Eigentum am Wertpapier anknüpfen. Andere verpflichtete Personen als Emittenten können zum Beispiel natürliche Personen sein, die zu Meldungen über bedeutende Stimmrechtsanteile verpflichtet sind. Demgegenüber trägt die Gruppe der Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Kosten jener neuen Aufsichtstätigkeiten, welche durch zusätzliche Pflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen entstehen oder durch Pflichten, die an den Wertpapierhandel anknüpfen. Bei Schaffung neuer Aufgaben für die BaFin sollte zudem in den jeweiligen Gesetzesbegründungen im Rahmen der Ausführungen zu den Kosten festgelegt werden, welche Gruppe von Umlagepflichtigen die Kosten für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe zu tragen hat.

Zu Absatz 2 (Umlagepflicht)

Veränderungen am Wertpapiermarkt, wie etwa insbesondere die deutliche Verringerung der Anzahl der zum Handel zugelassenen Börsenteilnehmer oder Verschiebungen zwischen den in der FinDAGKostV normierten Gruppen, sowie die erfolgte starke Senkung der Prospektgebühren und der damit stark ansteigende Anteil der Umlagefinanzierung der Kosten der Aufsicht über den Wertpapierhandel im Verhältnis zur Finanzierung durch Gebühren, haben dazu geführt, dass die bisher bestehende prozentuale Verteilung der Umlage für den Aufsichtsbereich Wertpapierhandel auf die umlagepflichtigen Gruppen den tatsächlichen Nutzen der Gruppen weniger genau als zuvor abbildet. Statt einer reinen Anpassung der prozentualen Verteilung wird eine Neueinteilung der Umlagegruppen vorgenommen, die sich an der Art des Interesses an einem geregelten Kapitalmarkt orientiert, was künftig eine exaktere Aufteilung der Kosten nach dem Prinzip der Kostenverursachung und dem Nutzen der Gruppe aus der Beaufsichtigung des Marktes ermöglicht. Daher gibt es künftig nur noch zwei Gruppen von umlagepflichtigen Instituten bzw. Unternehmen, die die Kosten

des Aufsichtsbereichs Wertpapierhandel tragen. Zum einen tragen diejenigen Unternehmen zur Finanzierung der Aufsicht bei, die als Intermediäre von einem beaufsichtigten Markt profitieren, zum anderen die Unternehmen, die als Herausgeber von Wertpapieren Nutzen aus der Aufsicht ziehen. Die Gruppe der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter vereint im Wesentlichen die bisherigen Umlagegruppen der Kreditinstitute, börsenzugelassenen Handelsteilnehmer und Finanzdienstleistungsinstitute. Für Beginn und Ende der Umlagepflicht ist auf den Umfang der nach Kreditwesengesetz erteilten Erlaubnis abzustellen. Insoweit gilt weiterhin, dass es dabei nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Geschäfte ankommt. Fingierte Erlaubnisse werden aus Klarstellungsgründen erteilten Erlaubnissen gleichgestellt. Die Gruppe der Emittenten, deren Wertpapiere an einem regulierten Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden, besteht unverändert fort.

Zu Absatz 3 (Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse aus den Umlagejahren 2009 bis 2012)

Diese Regelung stellt eine erforderliche Übergangsvorschrift dar, um sicherzustellen, dass die bisherigen Umlageabrechnungen seit Gründung der BaFin weiter abgewickelt werden können. Die alten drei Umlagegruppen der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie der börsenzugelassenen Handelsteilnehmer entsprechen im Wesentlichen der neuen Gruppe der Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Es ist daher sachgerecht, wenn die Fehlbeträge, nicht eingegangenen Beträge und Überschüsse aus den Umlagejahren 2009 bis 2012 dieser Gruppe zugeordnet werden.

Zu § 16j (Bemessungsgrundlagen der Umlage im Aufsichtsbereich Wertpapierhandel)

Zu Absatz 1 (Bemessungsgrundlage für Wertpapierdienstleistungsunternehmen)

Für die Gruppe der Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird künftig für die Verteilung der Umlage auf Netto-Erträge aus Wertpapiergeschäften abgestellt. Es wird damit eine einheitliche Bemessungsgrundlage für alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen geschaffen. Die Erträge aus Wertpapiergeschäften sind geeignet, um den Anteil am Wertpapiergeschäft und damit den Nutzen aus der Beaufsichtigung des Kapitalmarktes abzubilden. Die Definition des Wertpapiergeschäfts folgt dabei grundsätzlich derjenigen der Wertpapierdienstleistungen gemäß § 2 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz. Durch das Abstellen auf Ertragsdaten wird auch dem Gebot der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen.

Als Datenbasis wird auf die Sonderkataloge gemäß § 60 Prüfungsberichtsverordnung zurückgegriffen. Damit wird zusätzlicher Meldeaufwand für die Umlagepflichtigen vermieden und gleichzeitig steht der Aufwand für die Erhebung der Umlage in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Umlage. Die Wahl der Vorjahresdaten gewährleistet eine bessere Datenqualität und sorgt für weniger Ausfälle bei der Datengrundlage im Vergleich zu den Daten des Umlagejahres. Im Rahmen der Umlage im Aufsichtsbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen wird ebenfalls auf Vorjahreszahlen abgestellt.

Zu Absatz 2 (Abzugsposten bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen)

Zu den heranzuziehenden Nettoergebnissen gehören das Provisionsergebnis sowie das Nettoergebnis aus Geschäften des Handelsbestandes. Der Gesetzgeber verkennt nicht, dass die Position Provisionsergebnis auch Erträge und Aufwendungen enthält, die nicht aus dem Wertpapiergeschäft stammen. Die umlagepflichtigen Unternehmen können daher beantragen, dass entsprechende Erträge und mit diesen korrespondierende Aufwendungen herausgerechnet werden. Zu diesen Erträgen und Aufwendungen gehören insbesondere solche aus dem Zahlungsverkehr, dem Außenhandels-geschäft, Treuhandkrediten und Verwaltungskrediten sowie aus Kredit-, Spar-, Bauspar- und Versicherungsverträgen. Voraussetzung ist jedoch, dass eine entsprechende Aufgliederung im Rechnungswesen revisionstechnisch nachprüfbar erfolgt und dies sowie die Höhe der entsprechenden Positionen durch den Abschlussprüfer bestätigt werden. Die Berücksichtigung der Abzugsposten wurde als freiwillige Möglichkeit ausgestaltet, um die Bürokratiekosten möglichst gering zu halten. Die Inanspruchnahme der Abzugsposten liegt damit im Ermessen der Unternehmen. Die Regelung zur Antragsfrist ist dem bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 2 FinDAGKostV nachgebildet. Die Bagatellgrenze von einem Fünftel dient einer effizienten Abrechnung der Umlage.

Zu Absatz 3 (monatsanteilige Berücksichtigung der Erträge)

Die Vorschrift ist § 16f Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nachgebildet. Eine Regelung zur monatsanteiligen Berücksichtigung der Bemessungsgrundlage in Abhängigkeit der Monate, in denen Umlagepflicht bestand, ist erforderlich, da für die Bemessungsgrundlage Vorjahreszahlen herangezogen werden. Ein Unternehmen, dessen Umlagepflicht im Umlagejahr endet, würde ohne diese Regelung mit der Bemessungsgrundlage für ein volles Umlagejahr herangezogen werden.

Zu Absatz 4 (Schätzvorschriften für Wertpapierdienstleistungsunternehmen)

Eine Schätzregelung für die Bemessungsgrundlage bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist erforderlich, da die Daten von den Unternehmen selbst gemeldet werden müssen, aber erfahrungsgemäß nicht alle erforderlichen Daten für die Bemessung der einzelnen Umlagebeträge der BaFin rechtzeitig vor der Umlageabrechnung vorliegen. Um die Abrechnung durchführen zu können, muss zwingend für jedes Institut oder Unternehmen eine Bemessungsgrundlage vorliegen. Für die Umlageberechnung wird die Bemessungsgrundlage des einzelnen Umlagepflichtigen ins Verhältnis zur Gesamtheit der Bemessungsgrundlagen aller Umlagepflichtiger gesetzt. Die Vorschrift lehnt sich an den bisherigen § 9 FinDAGKostV an. Bei einer Schätzung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die von Bedeutung sind. Ziel der Schätzung ist es, in einem Akt des Schlussfolgerns aus Anhaltspunkten diejenigen Tatsachen zu ermitteln, die die größtmögliche erreichbare Wahrscheinlichkeit für sich haben. Das Schätzergebnis soll dem wahren Sachverhalt möglichst nahe kommen. Die gewonnenen Schätzergebnisse sollen schlüssig, wirtschaftlich möglich und vernünftig sein. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen als Grundlage für die Schätzung in erster Linie Ertragsdaten des betroffe-

nen Unternehmens aus vorhergehenden oder nachfolgenden Jahren herangezogen werden, in zweiter Linie Daten vergleichbar großer Unternehmen. Für die Bestimmung der Größe stellt die Bilanzsumme nur eines von mehreren möglichen Kriterien dar. Satz 7 bestimmt für den Fall, dass unzureichende Daten vorliegen, die Erhebung eines Mindestumlagebetrages. Die dabei in Bezug genommene Aufnahme der Geschäftstätigkeit berührt nur die Bemessungsgrundlage, nicht aber die Umlagepflicht als solche.

#### Zu Absatz 5 (Bemessungsgrundlage für Emittenten)

Bei der Bemessungsgrundlage für die Gruppe der Emittenten ergeben sich keine Änderungen. Die Umlagebeträge werden weiterhin nach den gemäß § 9 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz gemeldeten Umsätzen verteilt.

#### Zu Absatz 6 (Mindestumlagebetrag)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 4 FinDAGKostV. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. September 2009 (2 BvR 852/07) ist der Mindestumlagebetrag mit Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar. Es ist zu berücksichtigen, dass für die einzelnen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe durchschnittlich ein bestimmter, wenn auch nur typisierend zu erfassender Grundaufwand anfällt. Dass nicht in jedem Jahr für jedes Unternehmen tatsächlich ein bestimmter Mindestkontrollaufwand anfällt, ist nicht entscheidend. Der Mindestbetrag ist gerade nicht als Entgelt für bestimmte individuell zu-rechenbare Kontrollleistungen zu verstehen, sondern soll der Tatsache Rechnung tragen, dass jeder Aufsichtspflichtige von den Kontrollleistungen profitiert, die ihm oder anderen Aufsichtspflichtigen gegenüber erbracht werden und zur Stabilität des Marktes beitragen, auf die er zur Entfaltung seiner Geschäftstätigkeit angewiesen ist. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts schränkt die Mindestumlage auch das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 GG) nicht unverhältnismäßig ein. Durch sie wird das legitime gesetzgeberische Ziel einer verursachungsgerechten Beteiligung an den Kosten der Aufsicht in geeigneter und erforderlicher Weise verfolgt. Bei genereller Betrachtung geht mit dem Mindestumlagebetrag angesichts seiner relativ geringen Höhe auch keine unangemessene Beeinträchtigung der Berufsfreiheit einher.

#### Zu Absatz 7 (Verordnungsermächtigung)

Der Erlass einer Rechtsverordnung zu den Meldungen über die Abzugsposten soll eine Übermittlung in elektronischer Form ermöglichen, damit auch eine sehr große Anzahl von Anträgen rationell abgearbeitet werden kann.

#### Zu § 16k (Entstehung der Umlageforderung, Festsetzung des Umlagebetrages und Fälligkeit)

##### Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 12 Absatz 1 FinDAGKostV a. F.

##### Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 1 FinDAGKostV a. F.

##### Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 2 FinDAGKostV a. F. Nach Satz 3 des Absatzes 3 ist eine vorherige Anhörung der Umlagepflichtigen nicht erforderlich. Grundsätzlich ist vor jedem belastenden Verwaltungsakt anzuhören. § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG ermöglicht grundsätzlich bei Massenbescheiden von der Anhörung abzusehen, allerdings erfordert dies jeweils eine Ermessensentscheidung, welche Ausführungen dazu enthalten muss, aus welchen Gründen die BaFin von der Anhörung absieht. Diese Ermessensentscheidung wird durch die Neuregelung im Ergebnis vorweggenommen. Bei Festsetzungsbescheiden mit außergewöhnlichem Inhalt, z. B. einer sprunghaften Erhöhung der Umlageforderung gegenüber vergangenen Jahren, welche der Umlagepflichtige nicht erwarten musste, wird im Einzelfall ausnahmsweise gleichwohl eine vorherige Anhörung in Erwägung zu ziehen sein.

##### Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 12 Absatz 2 FinDAGKostV a. F.

##### Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 3 FinDAGKostV a. F. Absatz 5 Satz 2 sieht vor, dass Umlagefestsetzungen über einen Verband bekanntgegeben werden, sofern sich die Umlagepflichtigen damit einverstanden erklären oder der Verband erklärt, zum Empfang ermächtigt zu sein. Nach § 41 Absatz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt dem Betroffenen bekanntzugeben. Wenn hiervon abgewichen werden soll, ist eine Zustimmung des Betroffenen erforderlich. Durch die Regelung in Absatz 5 wird es ermöglicht, dass sowohl die Bekanntgabe der Umlagebescheide als auch die Abführung der Umlagen gesammelt über einen Verband erfolgen kann. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende schriftliche Erklärung des betreffenden Verbands. Hierdurch können die betreffenden Umlagen in einem kosteneffizienten Verfahren über eine Verbandsstruktur eingezogen werden.

#### Zu § 16l (Festsetzung und Fälligkeit von Umlagevorauszahlungen)

##### Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 11a Absatz 1 FinDAGKostV a. F.

##### Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 11a Absatz 2 FinDAGKostV a. F. Sie wird um eine Bestimmung ergänzt, die klarstellt, dass die Leistung von anteiligen Umlagevorauszahlungsbeträgen ausgeschlossen ist.

##### Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 11a Absatz 3 FinDAGKostV a. F.

##### Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht grundsätzlich § 11a Absatz 4 FinDAGKostV a. F. Abweichend von § 11a Absatz 4 FinDAGKostV a. F. kann die BaFin allerdings einen anderen Zeitpunkt als den 15. Januar oder 15. Juli als Fälligkeitstermin bestimmen. Die BaFin ist zur Aufrechterhaltung ih-



rer Liquidität auf die Umlagevorauszahlung angewiesen. Bei unvorhergesehenen, atypischen Entwicklungen der Zahlungsverpflichtungen kann es erforderlich sein, die Fälligkeit der Umlagevorauszahlungen ausnahmsweise anzupassen.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 11a Absatz 5 FinDAGKostV a. F.

Zu § 16m (Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 11b Absatz 1 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 11b Absatz 2 FinDAGKostV a. F. Es wird eine Erstattungspflicht der BaFin für Überzahlungen und Vorauszahlungen endgültig nicht Umlagepflichtiger statuiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wann Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen im Sinne des Absatzes 2 gegen die BaFin verjähren.

Zu § 16n (Säumniszuschläge, Beitreibung)

Die Vorschrift orientiert sich an dem Vorbild des § 16 des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes (BGebG-E, Bundesratsdrucksache 305/12 vom 25. Mai 2012). Sie knüpft an § 18 VwKostG an und entwickelt diesen in Anlehnung an die entsprechende Regelung in der Abgabenordnung (§ 240 AO) fort. Die Beitreibung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz erfolgt weiterhin über die Hauptzollämter.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Säumniszuschläge für Umlagebeträge und Umlagevorauszahlungsbeträge zu erheben sind. Als Druckmittel eigener Art soll der Säumniszuschlag die rechtzeitige Zahlung sicherstellen. Satz 3 der Vorschrift übernimmt die Regelung des § 240 Absatz 1 Satz 4 AO.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 16 Absatz 2 BGebG-E, der im Wesentlichen auf § 18 Absatz 3 VwKostG zurückgeht. Der eingeführte Euro-Betrag entspricht der Abgabenordnung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 3 BGebG-E.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 4 BGebG-E. Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des § 240 Absatz 4 AO.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 12 Absatz 4 FinDAGKostV a. F.

§ 16o (Festsetzungsverjährung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 12a Absatz 1 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 12a Absatz 2 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 3

Der neu angefügte Absatz entspricht im Wesentlichen § 171 Absatz 3a Satz 1 und 2 AO. Er regelt die Ablaufhemmung der Festsetzungsverjährung in den Fällen, in denen gegen Umlagefestsetzungen Rechtsbehelfe eingelegt werden. Die Frist von sechs Monaten soll es ermöglichen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach einer gerichtlichen Entscheidung Festsetzungen ändern zu können.

Zu § 16p (Zahlungsverjährung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 12b Absatz 1 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 12b Absatz 2 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 12b Absatz 3 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 12b Absatz 4 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 12b Absatz 5 FinDAGKostV a. F.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 12b Absatz 6 FinDAGKostV a. F. Sie wird um eine klarstellende Regelung zur Verjährungsunterbrechung ergänzt, da Vollstreckungsvorgänge nicht selten länger als sechs Monate dauern. Die BaFin übergibt offene Forderungen zur Vollstreckung an das örtlich zuständige Hauptzollamt. Der dortige Ablauf kann nicht von ihr beeinflusst werden. Führt eine Vollstreckung nicht in den ersten sechs Monaten zum Erfolg, muss sichergestellt sein, dass Ansprüche nicht verjähren.

Zu § 16q (Erstattung überzahlter Umlagebeträge)

Die Regelung dient der Schaffung von Rechtssicherheit und ist nach dem Vorbild des § 21 BGebG-E formuliert worden. Für alle dem Bereich der Umlage zuzurechnenden Verbindlichkeiten der BaFin gibt es bisher keine § 21 BGebG-E (Erstattung) vergleichbare Spezialregelung. Eine solche Regelung hat für die BaFin erhebliche praktische Bedeutung, da vielfach die Erstattung von Geldern, die anderen zustehen, zum Beispiel wegen fehlender Kontoverbindungen oder Unauffindbarkeit von juristischen Personen, nicht gelingt. Die Jahresrechnungen der BaFin sind von diesen Beträgen nach Ablauf einer gewissen Zeit zu entlasten.

Zu Absatz 1

Der erste Absatz statuiert eine Erstattungspflicht der BaFin für zu Unrecht erhobene Umlagebeträge und sonstige Überzahlungen, die nicht auf der Erhebung einer Vorauszahlung beruhen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruchs fest.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wann Ansprüche auf Erstattung gegen die BaFin verjähren.

Zu Nummer 4 (§ 17d Absatz 2a – neu –)

Der neu eingefügte Absatz dient der Vereinheitlichung der Verjährungsregelungen für Forderungen und Verbindlichkeiten der BaFin auch im Hinblick auf die Aufgaben nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 23 – neu –)

Zu Absatz 1

Die Regelung trifft eine Festlegung, bei welcher Umlageabrechnung die neuen Vorschriften des FinDAG erstmals Anwendung finden. Die Abrechnung für das Umlagejahr 2013 wird im Herbst 2014 festgesetzt. Satz 2 legt fest, für welche Umlageabrechnung und Vorauszahlung die bisherigen Regelungen der FinDAGKostV letztmalig zur Anwendung kommen. Die Abrechnung für das Umlagejahr 2012 erfolgt im Herbst 2013.

Zu Absatz 2

Die Regelung trifft eine Festlegung, bei welcher Vorauszahlung die neuen Vorschriften des FinDAG erstmals Anwendung finden.

Der Entwurf geht von einem Inkrafttreten der Regelungen zum 1. Januar 2013 aus. Für die Zeit des Überganges von den alten auf die neuen Umlagevorschriften wird eine Übergangsregelung benötigt. Da für die Vorauszahlung des Jahres 2014 noch keine Abrechnung nach dem neuen Verfahren vorliegt, ist eine Sonderregelung erforderlich.

Die neuen Vorschriften sollen ab der Umlageabrechnung für das Jahr 2013 Anwendung finden. Für die Vorauszahlung für das Jahr 2014 steht keine entsprechende vorhergehende

Abrechnung nach den neuen Regelungen zur Verfügung. Für diese Vorauszahlung werden daher die auf den Aufsichtsbereich entfallenden Kosten nach dem im Jahr 2012 anhand von Daten aus der Kosten-Leistungs-Rechnung der BaFin geschätzten Verhältnis auf die beiden neuen Gruppen der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und der Emittenten verteilt. Für die Gruppe der Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind diejenigen vorauszahlungspflichtig, die zum Stichtag die Kriterien der einschlägigen Umlagepflicht erfüllen. Die Bemessung der Vorauszahlungsbeträge innerhalb der Gruppen erfolgt nach den Grundprinzipien der späteren Abrechnung. Die Vorauszahlung für das Jahr 2014 wird im Herbst 2013 festgesetzt.

Vor dem Hintergrund des Schätzcharakters von Vorauszahlungen wird zur Verfahrensvereinfachung abweichend vom Abrechnungsmodus als Bemessungsgrundlage allerdings auf die Berücksichtigung von Abzugspositionen im Sinne des § 16j Absatz 2 verzichtet.

Die Schätzung der Kostenverteilung (46 Prozent Wertpapierdienstleistungsunternehmen und 54 Prozent Emittenten) erfolgte über eine Zuordnung von Aufgaben zu den beiden Umlagegruppen und zu einzelnen Referaten. Dabei haben die Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Kosten für die Wahrnehmung insbesondere folgender Aufsichtsaufgaben zu tragen: Meldewesen nach § 9 WpHG, Aufsicht nach WpHG über Wertpapierdienstleistungsunternehmen und deren vertraglich gebundene Vermittler. Die genannten Aufgaben werden ganz überwiegend durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen verursacht. Die Kosten für die Wahrnehmung insbesondere folgender Aufsichtsaufgaben haben dagegen die Emittenten zu tragen: Überwachung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei bedeutenden Stimmrechtsanteilen, Überwachung der Informationspflichten der Emittenten gemäß §§ 30a bis 30f WpHG, Aufgaben nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Ad-hoc-Publizität, Directors' Dealings, Aufsicht nach dem Wertpapierprospektgesetz. Kostenbasis waren im Wesentlichen die direkten Kosten nach Kosten-Leistungs-Rechnung, bezogen auf die Referate aus dem Jahre 2010, sowie der in der Umlageabrechnung 2010 für den Aufsichtsbereich Wertpapierhandel umgelegte Betrag. Die Gebühreneinnahmen und die hierbei erwarteten Veränderungen wurden entsprechend berücksichtigt.

**Zu Nummer 4** (Artikel 2b – neu –, Änderung von § 8a Absatz 6 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz)

§ 8a Absatz 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes wird aufgehoben, da die bisher in dieser Vorschrift enthaltenen Regelungen zur Umlage der von den bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten verursachten Kosten Gegenstand der §§ 16e und 16f FinDAG sind.

**Zu Nummer 5** (Artikel 2c – neu –, Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Mit der Änderung des § 9 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2427) stehen die nach dem 8. Dezember 2011 ernannten Mitglieder des Direktoriums der BaFin in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Sie sind damit keine Beamten mehr. Die Änderungen in § 5

Absatz 4 Satz 2 und § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes dienen der Klarstellung, dass der Präsident der BaFin auch weiterhin einen Exekutivdirektor mit der Leitung des Übernahmebeirates beauftragen bzw. einem Exekutivdirektor auch weiterhin den Vorsitz im Widerspruchsausschuss übertragen kann.

**Zu Nummer 6** (Artikel 3a – neu –, Weitere Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Mit der Änderung in Artikel 3a werden die in der Verordnung enthaltenen Regelungen über die Umlegung von Kosten nach dem FinDAG aufgehoben. Die Vorschriften werden für die Zukunft nicht mehr benötigt, da die Regelungen in §§ 16 ff. FinDAG aufgenommen werden.

Um eine unterjährige Änderung der Vorschriften zu vermeiden und die Planungssicherheit für ein komplettes Haushaltsjahr zu gewährleisten, ist das Datum des Inkrafttretens der Änderungen in den Artikeln 2a, 2b und 3a identisch mit dem Beginn des Haushaltsjahres 2013.

Berlin, den 17. Oktober 2012

**Ralph Brinkhaus**  
Berichtersteller

**Manfred Zöllmer**  
Berichtersteller

**Björn Sänger**  
Berichtersteller

**Dr. Gerhard Schick**  
Berichtersteller

